



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig Borna, den 25.10.2018

BEKANNTGABE über die 22. Sitzung des Kreistages

am Mittwoch, dem 14.11.2018 um 17:00 Uhr
Stadtkulturhaus Borna, Sachsenallee 47, 04552 Borna

Tagesordnung:

TOP *Betreff*

1. Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen
2. Öffentliche Beratung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2018
 - 2.3 Mitteilungen des Landrates und Anfragen an die Verwaltung
 - 2.3.1 Information an die Mitglieder des Kreistages zur Umschuldung eines Darlehens per 28.09.2018
 - 2.3.2 Information zum Haushaltsvollzug per 30.09.2018
 - 2.3.3 Information zur Schließung der GU Lobstädt
 - 2.4 Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebs „Bildung und Kultur des Landkreis Leipzig“
 - 2.5 Wahl des Leiters (m/w/d) Kommunalen Eigenbetrieb Bildung und Kultur im Landkreis Leipzig
 - 2.6 Ernennung Leiter Straßenverkehrsamt
 - 2.7 Wahl von Mitgliedern des Landkreises Leipzig in den Aufsichtsrat der „Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft“
 - 2.8 Widerruf der Entsendung und Bestimmung eines Mitgliedes vom Landkreis Leipzig in den Aufsichtsrat der Altenheimgesellschaft Muldental gGmbH
 - 2.9 Widerruf der Entsendung und Bestimmung eines Mitgliedes vom Landkreis Leipzig in den Aufsichtsrat der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
 - 2.10 Widerruf der Wahl und Neuwahl von Mitgliedern des Beirates für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreises Leipzig
 - 2.11 Wirtschaftsplan 2019 für den Kommunalen Eigenbetrieb „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ entsprechend der beigefügten Anlage
 - 2.12 Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens gemäß § 32 Absätze 1, 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2018 unter Einschluss der Prüfung der Buchführung, Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung, der Ordnungsgemäßheit der Betriebsführung und unter Einschluss der Prüferfordernisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG i. g. F.

- 2.13 Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig
- 2.14 Ermächtigung des Jugendamtes zur Bewirtschaftung des Produktsachkontos für die Förderung von Projekten und Vorhaben der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Leipzig hier: Förderung im Haushaltsjahr 2019
- 2.15 Ermächtigung des Jugendamtes zur Bewirtschaftung der Produktsachkonten Jugendarbeit hier: Jugendpauschale 2019
- 2.16 Ermächtigung des Jugendamtes zur Bewirtschaftung der Produktsachkonten des „Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen“ sowie der Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“ hier: Förderung im Haushaltsjahr 2019
- 2.17 Ermächtigung des Jugendamtes zur Bewirtschaftung der Produktsachkonten der Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz hier: Hier Förderung der Schulsozialarbeit im Haushaltsjahr 2019
- 2.18 Ermächtigung des Jugendamtes zur Bewirtschaftung der Produktsachkonten entsprechend der Richtlinie des Landkreises Leipzig zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig hier: Förderung von Kleinprojekten im Haushaltsjahr 2019
- 2.19 Umsetzung des ÖPNV Projektes im Südlichen Landkreis Leipzig (Region Frohburg/Geithain) ab 09.12.2018 „Frohburg/Geithain“
- 2.20 Umsetzung Stadtverkehr Grimma im Rahmen des Modellprojektes „Muldental in Fahrt“
- 2.21 Unentgeltliche Veräußerung von musealen Objekten des Landkreises Leipzig aus dem ehemaligen Kreismuseum Gnandstein
- 2.22 Festlegung der Wahlkreise im Landkreis Leipzig für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2019
- 2.23 Anfragen der Kreisräte
3. Ende der Sitzung

Vorgenannte Beratung ist öffentlich!

gez. *Henry Graichen*
Landrat

A. Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis:

- Die mit (*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.
- Die mit (**) bezeichneten Beschlüsse betreffen Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Leipzig, die nochmals separat bekannt gemacht werden.

I. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.09.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2018/051 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Leipzig (*): Der Kreistag beschließt die Aufnahme der folgenden Kandidaten in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Leipzig.

Beschluss 2018/075 Geschäftsführer der Muldentalkliniken, Gemeinnützige GmbH: Der Kreistag beschließt, der Landrat des Landkreises Leipzig wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der Muldentalkliniken gGmbH nachfolgendes zu beschließen:

1. Herr Mike Schuffenhauer wird baldmöglichst zum Geschäftsführer der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft (HRB 20554) bestellt.
2. Während der Einarbeitungszeit (maximal 2 Monate) wird die Gesellschaft weiterhin von Herrn Langner in Einzelvertretungsbefugnis geführt. Hierfür ist noch ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, da § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages im Regelfall davon ausgeht, dass zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
3. Nach diesen 2 Monaten wechselt die Einzelvertretungsbefugnis zum Nachfolger. Herr Langner beendet sein Arbeitsverhältnis als Geschäftsführer per Aufhebungsvertrag. Es erfolgt danach die Abberufung von Herrn Langner als Geschäftsführer.

Beschluss 2018/076 Geschäftsführer der Altenheimgesellschaft Muldental gGmbH und Servicegesellschaft Muldental mbH: Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft den Geschäftsführer der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft wie folgt anzuweisen: Der Geschäftsführer der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft fasst in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft Altenheimgesellschaft Muldental gGmbH (HRB 22621) und in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft Servicegesellschaft Muldental mbH (HRB 22944) jeweils den Beschluss, Herrn Mike Schuffenhauer zum Geschäftsführer zu bestellen. Die jeweilige Bestellung ist gekoppelt an die Bestellung zum Geschäftsführer der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft. Das Honorar sowie gegebenenfalls erforderliche Versicherungen für die Tätigkeit als Geschäftsführer der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft decken das Honorar und die Versicherungen für die Tätigkeit des Geschäftsführers der Tochtergesellschaften Altenheimgesellschaft Muldental gGmbH und Servicegesellschaft Muldental mbH mit ab.

Beschluss 2018/079 Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) (*) ()**: Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2019“

Beschluss 2018/078 Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

zung) **Ausgleich der zur Verfügung stehenden Jahresergebnisse 2015 - 2017 (*) (**)**: Der Kreistag beschließt 1. die als Anlage beigefügte „Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 01.01.2019“. 2. den Ausgleich der zur Verfügung stehenden Vorjahresergebnisse aus: 2015, 2016 und 2017 (Prognose) jeweils verzinst mit einem Zinssatz von 2 % im Kalkulationszeitraum 2019 - 2020.

Beschluss 2018/049 Änderung und Neubekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig (*) ()**: Der Kreistag beschließt: Die Hauptsatzung des Landkreises Leipzig [Beschluss des Kreistages 2011/075 (II) vom 05.10.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2012 (Beschluss 2012/057), der 2. Änderung vom 05.12.2012 (Beschluss 2012/148), der 3. Änderung vom 10.07.2013 (Beschluss 2013/054), der 4. Änderung vom 07.05.2014 (Beschluss 2014/027), der 5. Änderung vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/084) und der 6. Änderung vom 13.12.2017 (Beschluss 2017/117)] wird gemäß der beigefügten Anlage neu gefasst.

Beschluss 2018/059 Änderung der Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig (*) ()**: Der Kreistag beschließt, die Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates wie folgt zu ändern: I. § 2 Absatz 1 der Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates wird wie folgt neu gefasst: „(1) Dem Integrationsbeirat sollen als Mitglieder angehören: a. vier Mitglieder des Ausschusses für soziale Infrastruktur; b. der/die Ausländerbeauftragten; c. drei Einwohner/innen des Landkreises Leipzig mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit oder gesichertem Aufenthaltsrecht, d. h. ausländische Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/innen und freizügigkeitsberechtigte ausländische Angehörige von EU-Bürger/innen; d. ein/e Vertreter/in des Runden Tisches für Migration; e. ein/e Vertreter/in aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege; f. ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages; g. ein/e Vertreter/in des Landesamtes für Schule und Bildung, Außenstelle Leipzig; h. ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur Oschatz; i. ein/e Vertreter/in des Jobcenters Landkreis Leipzig; j. ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft; k. zwei Vertreter/innen der evangelischen und katholische Kirche im Landkreis Leipzig.“ II. § 3 Absatz 1 der Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahl der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und c, sowie und deren Stellvertreter, erfolgt durch den Ausschuss für Soziale Infrastruktur.“ III. § 3 Absatz 2 der Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d bis k, sowie deren Stellvertreter, werden von den entsendenden Organisationen und Verbänden benannt.“ IV. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Wahl beziehungsweise Benennung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers.“ V. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Ablauf der Wahlperiode arbeitet der Integrationsbeirat solange weiter, bis ein neuer Beirat berufen ist.“ VI. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsbeirates, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden.“ VII. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Die Mitglieder des Integrationsbeirates reichen Themenwünsche bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Eine Beratung über nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthaltene Punkte ist nur im Einvernehmen aller Anwesenden zulässig.“ VIII. § 9 wird wie folgt neu gefasst: „§ 9 Entschädigungsregelung Die Entschädigung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.“ IX. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „§ 4 Vorsitz Vorsitzender des Integrationsbeirates ist der Landrat. Er kann sich im Vorsitz durch einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Beirates, welches Kreisrat ist, vertreten lassen.“

Beschluss 2018/082 Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/082 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018 (*) ()**: Der Kreistag beschließt die als Anlage bei-

gefügte 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig - Beschluss 2008/092 vom 10.12.2008.

Beschluss 2018/089 Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/089 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018 (*) ():** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig - Beschluss 2008/092 vom 10.12.2008.

Beschluss 2018/093 Richtlinie zur Förderung von Leuchtturmprojekten im Rahmen des Kommunalen Ehrenamtsbudgets im Landkreis Leipzig (*) ():** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Leuchtturmprojekten im Rahmen des Kommunalen Ehrenamtsbudgets im Landkreis Leipzig.

Beschluss 2018/074 Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (FRL Jugendhilfe) (*) ():** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (FRL Jugendhilfe). Diese tritt für Anträge ab dem Förderjahr 2019 mit Beschlussfassung in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig ab dem Förderjahr 2014“ (RL Jugendhilfe) - Beschluss 2013/ 096 tritt mit Beschlussfassung außer Kraft. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig nimmt künftig sein Beschlussrecht gemäß der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig i. d. F. der 2. Änderung vom 08.03.2017 entsprechend § 8 Abs. 3 hinsichtlich der Verabschiedung, Aufhebung, Fortschreibung von Förderrichtlinien des Jugendamtes wahr.

Beschluss 2018/070 Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig, Teilfachplanung 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII“ Fortschreibung Fachstandard Schulsozialarbeit im Landkreis Leipzig gemäß § 13 SGB VIII (*) ():** Der Kreistag beschließt, die Fortschreibung des anliegenden Fachstandards Schulsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung. Gleichzeitig tritt der Fachstandard Schulsozialarbeit zur Teilfachplanung 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII“ (Beschluss 2013/057 des Kreistages des Landkreises Leipzig) außer Kraft.

Beschluss 2018/035 Beschluss über die Anzahl der Beisitzer im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2019; Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2019: Der Kreistag 1. beschließt, die Anzahl der Beisitzer im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2019 auf vier festzulegen. 2. wählt Herrn Gerald Lehne, 1. Beigeordneter des Landkreises Leipzig, als Vorsitzenden und Herrn Klaus-Thomas Kirstenpfad, Leiter des Amtes für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, als stellvertretenden Vorsitzenden sowie die nachfolgend aufgeführten Personen als Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen der Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2019:

- Helga Preissler 04668 Grimma Beisitzerin
- Brigitte Beyer 04552 Borna Stellvertreterin
- Holger Luedtke 04552 Borna Beisitzer
- Florian Kraemer 04451 Borsdorf Stellvertreter
- Karin Heimann 04539 Groitzsch Beisitzerin
- Manuela Krause 04552 Borna Stellvertreterin
- Heike Pfütze 04668 Grimma Beisitzerin
- Carsten Graf 04668 Grimma Stellvertreter

Beschluss 2018/094 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Leipzig: Der Kreistag stellt auf der Grundlage des § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. §§ 88 und 88c der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen den Jahresabschluss des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 fest.

1.	Bilanzsumme	398.760.025,73 EUR
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	338.323.140,80 EUR

	- das Umlaufvermögen	50.120.989,10 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	10.315.895,83 EUR
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- die Kapitalposition	93.146.023,78 EUR
	- die Sonderposten	167.734.395,10 EUR
	- die Rückstellungen	51.336.110,58 EUR
	- die Verbindlichkeiten	80.430.062,00 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	6.113.434,27 EUR
2.	Ergebnisrechnung	
	Gesamtergebnis	- 6.040.586,38 EUR
2.1.	davon ordentliches Ergebnis	617.588,79 EUR
	- Summe der ordentlichen Erträge	378.027.086,39 EUR
	- Summe der ordentlichen Aufwendungen	377.409.497,60 EUR
2.2.	davon außerordentliches Ergebnis	- 6.658.175,17 EUR
	- Summe der außerordentlichen Erträge	2.919.974,88 EUR
	- Summe der außerordentlichen Aufwendungen	- 9.578.150,05 EUR
3.	Finanzrechnung	
	Zahlungsmittelsaldo gesamt	8.696.720,92 EUR
3.1.	davon Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.358.412,92 EUR
	- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	356.700.074,42 EUR
	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.341.661,50 EUR
3.2.	davon Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 2.150.286,31 EUR
	- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.584.601,95 EUR
	- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.734.888,26 EUR
3.3.	davon Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 3.073.986,71 EUR
	- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.325.663,84 EUR
	- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.399.650,55 EUR
3.4.	davon Zahlungsmittelsaldo haushaltsunwirksame Vorgänge	7.562.581,02 EUR

Beschluss 2018/101 Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen: Der Kreistag bewilligt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Sozialumlage in Höhe von 830.000 EUR. Die Deckung erfolgt aus Mitteln der Eingliederungshilfe für über 65-Jährige.

Beschluss 2018/097 Fortschreibung Maßnahmeplan des Landkreises Leipzig für Maßnahmen nach Sächsischem Investitionsstärkungsgesetz (*) ():** Der Kreistag beschließt: 1. die Fortschreibung des Maßnahmeplanes des Landkreises Leipzig in Umsetzung des Sächsischen Investitionsstärkungsgesetzes Kapitel 1 Stärkung der Kommunen bei der Durchführung von Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen. 2. den Maßnahmeplan des Landkreises Leipzig in Umsetzung des Sächsischen Investitionsstärkungsgesetzes Kapitel 2 zur Verbesserung der Schulinfrastruktur gemäß beiliegenden Anlagen.

Beschluss 2018/056 Beschluss über - den Jahresabschluss 2017 der Sparkasse Muldental per 31.12.2017, - die Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 2017 und - die Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2017: Der Kreistag beschließt: 1. Jahresabschluss der Sparkasse Muldental per 31.12.2017 Der vom Verwaltungsrat der Sparkasse Muldental in seiner Sitzung am 21.06.2018 festgestellte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe mit dem Lagebericht und der Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Kreistag vorgelegt und bestätigt. 2. Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 2017 Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe wird nach Anhörung des Verwaltungsrates und nach Feststellung des Jahresabschlusses der Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2017 wie folgt verwendet: a)

Der Landkreis Leipzig erhält eine Ausschüttung in Höhe von brutto 200.000,00 EUR. b) Der nicht im Rahmen der Vorwegzuführung bzw. der Ausschüttung verwendete Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 69.776,87 EUR ist gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe der Sicherheitsrücklage zuzuführen. 3. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2017 Gemäß § 26 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe wird der Verwaltungsrat der Sparkasse Muldentalkliniken für das Geschäftsjahr 2017 entlastet. Es ergaben sich keine Sachverhalte, die einer Entlastung entgegenstehen würden.

Beschluss 2018/069 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ des Landkreises Leipzig 2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017:

Der Kreistag beschließt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
 - 1.1. Bilanzsumme
 - 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	4.689.425,02 EUR
- das Umlaufvermögen	667.257,98 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.384,62 EUR
 - 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	2.922.241,14 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.217.770,43 EUR
- die Rückstellungen	62.505,88 EUR
- die Verbindlichkeiten	155.550,17 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
 - 1.2. Jahresergebnis 0,00 EUR
 - 1.2.1. Summe der Erträge 3.457.042,34 EUR
 - 1.2.2. Summe der Aufwendungen 3.457.042,34 EUR
2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017
Die Betriebsleitung des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ des Landkreises Leipzig wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Beschluss 2018/080 Zusammenfassung der Eigenbetriebe „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig“ und „Kommunaler Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig“ zu einem Eigenbetrieb namens „Kommunaler Eigenbetrieb Bildung und Kultur im Landkreis Leipzig“ zum 01.01.2019: Der Kreistag beschließt: 1. Die beiden Eigenbetriebe „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig“ und „Kommunaler Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig“ sind gemäß § 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zusammenzufassen. 2. Die zukünftige Eigenbetriebsleitung besteht aus einem vom Kreistag gewählten Betriebsleiter. 3. Der Prozess der Zusammenführung des Personals der beiden Eigenbetriebe in einen Eigenbetrieb wird durch das Haupt- und Personalamt begleitet. 4. Die im Rahmen der Zusammenführung entstehenden Kosten werden von beiden Eigenbetrieben getragen und sind im Wirtschaftsplan 2019 einzuplanen. 5. Der Landrat wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Punkte 1 bis 3 einzuleiten und durchzuführen.

Beschluss 2018/077 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft (*): Der Kreistag beschließt: 1. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung und beauftragt den Landrat die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und in der Gesellschafterversammlung der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft die notwendigen Beschlüsse zu fassen. 2. Der Landrat wird ermächtigt, eventuelle sich im Zuge der notariellen Beurkundung ergebenden redaktionellen Anpassungen in den Vertrag mit aufzunehmen. Der Landrat wird ferner ermächtigt, sich im Rahmen der noch andauernden Abstimmungen mit dem Finanzamt zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft ergebenden Anforderungen des Finanzamtes mit in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. 3. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss 2018/062 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Servicegesellschaft Muldentalk mbH (*): Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Servicegesellschaft Muldentalk mbH in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung und beauftragt den Landrat in der Gesellschafterversammlung der Muldentalk-linken gGmbH den Geschäftsführer der Muldentalklinken gGmbH anzuweisen in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft Servicegesellschaft Muldentalk mbH die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss 2018/102 Übergabe der Trägerschaft für die Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig in Borna, Elstertrebnitz und Burkartshain an den Freien Träger der Jugendhilfe Diakonie Leipziger Land e. V. zum 01.01.2019: Der Kreistag beschließt die Übergabe der Trägerschaft für die Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den Schulen zur Lernförderung in Borna, Elstertrebnitz und Burkartshain des Landkreises Leipzig an den Freien Träger der Jugendhilfe, den Diakonie Leipziger Land e. V. zum 01.01.2019 mit einem Zuschuss des Landkreises Leipzig im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 438.800 €. Der Landrat wird zum Abschluss der erforderlichen Verträge ermächtigt.

Beschluss 2018/067 Fortführung der Unterstützung des Vereins „Schola Oecologica - Sozio-Ökologisches Zentrum e. V.“ für die Aufrechterhaltung der umweltpädagogischen Angebote des Ökologischen Landwirtschaftsschulheimes in Dreiskau-Muckern: Der Kreistag beschließt, die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von jährlich 20.000 Euro aus dem Haushalt des Landkreises Leipzig (über- und außerplanmäßige Aufwendung) für die Aufrechterhaltung der umweltpädagogischen Angebote des Ökologischen Landwirtschaftsschulheimes für die Jahre 2018, 2019 und 2020 fortzusetzen.

Beschluss 2018/085 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung - (*) ():** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung -

Beschluss 2018/086 Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2015 (SächsBRKG) (*): Der Kreistag beschließt die Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2015 (SächsBRKG) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss 2018/090 Beschluss der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Markkleeberg (*): Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

Beschluss 2018/091 Beschluss der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna (*): Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt die Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich des Erlaubnisverfahrens für

den Großraum- und Schwerlastverkehr sowie für Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna.

Beschluss 2018/100 Gründung einer „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“: Der Kreistag 1. beschließt die Gründung der Stiftung „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“. 2. beauftragt den Landrat mit der Durchführung des Stiftungsgeschäftes über die Errichtung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“. 3. bewilligt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 50.000 Euro für das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Beschluss 2018/066 Sitzungskalender des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse für das Jahr 2019 (*): Der Kreistag beschließt: 1. Im Jahr 2019 die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und die regelmäßigen Sitzungen der Ausschüsse, des Beirates Brandschutz, des Integrationsbeirates sowie des Kreistages zu den im, als Anlage beigefügten, Sitzungskalender 2019 ausgewiesenen Terminen durchzuführen. 2. Die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und die regelmäßigen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden im Jahr 2019 in der Kreisstadt Borna statt.

II. Bekanntmachung der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.08.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2018/081 Bedarfsbestätigung und Bestätigung des kommunalen Finanzierungsanteils i. H. v. 10% für die Realisierung der Erhöhung der Kapazität zur Unterbringung von erwachsenen Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung bei denen ein richterlicher Beschluss gem. §1906 BGB vorliegt in der Sozialtherapeutischen Wohnstätte (STW) „Haus an der Brücke“, Bahnhofstr. 6 in 04680 Colditz: Der Kreisausschuss stimmt den baulichen Veränderungen zur Erhöhung der Kapazität zur Unterbringung von erwachsenen Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung, bei denen ein richterlicher Beschluss gemäß §1906 BGB vorliegt, in der Sozialtherapeutischen Wohnstätte (STW) „Haus an der Brücke“, Bahnhofstraße 6 in 04680 Colditz in Trägerschaft der Diakonie Leipziger Land Geschäftsstelle Bockenbergl 3, 04668 Grimma, und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung von maximal 18.988,00EUR (in Worten: achtzehntausendneunhundertachtundachtzig) zu.

Beschluss 2018/098-1 Stundung einer Forderung: Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 30.856,57 € gegenüber Frau U., wohnhaft in 79104 Freiburg/Breisgau eine zinslose Stundung bis zum 31.12.2019 zu gewähren.

Beschluss 2018/083 Erbbaurecht am bebauten Grundstück Flurstück 194 der Gemarkung Seidewitz zugunsten der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e. V. - Verlängerung der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages: Der Kreisausschuss bestätigt, die Verlängerung der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages um weitere 24 Jahre am bebauten Grundstück Flurstück 194 der Gemarkung Seidewitz zugunsten der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e. V. .

Beschluss 2018/084 Aufhebung Beschluss Kreisausschuss 2017/113 vom 18.10.2017 BV - Verkauf des Grundstückes Wurzen, Collmener Straße 2 (ehemaliger Betriebshof Straßenmeisterei Wurzen): Der Kreisausschuss beschließt, die Aufhebung des Beschlusses 2017/113 vom 18.10.2017 zum Verkauf der Immobilie -Ehemalige Straßenmeisterei Wurzen- an die Bieter Uwe Reiche/Catrin Kullmann, Dresdener Str. 40 04808 Wurzen.

Beschluss 2018/088 Verkauf des Grundstückes in der Breitstraße 54 in 04523 Pegau: Der Kreisausschuss beschließt den Verkauf der Immobilie in der Breitstraße 54 in 04523 Pegau an die Bieter Frau Elvira Noll Herr André Saitschik Rathausstr.43 04416 Markkleeberg

Beschluss 2018/092 Annahme von Spenden (*): Der Kreisausschuss beschließt die Annahme der in der beiliegenden Anlage benannten Spendererträge für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Änderung der Verwendungszwecke von bereits im Kreisausschuss am 16.05.2018 beschlossenen Spenden.

III. Bekanntmachung der vom Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes in seiner Sitzung am 08.08.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2019/060 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für das Projekt „Ertüchtigung des Alarmierungs- und Digitalfunknetzes Landkreis Leipzig“: Der Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig stimmt den außer- und überplanmäßigen Aufwendungen der Investitionen des Projektes zur Ertüchtigung des Alarmierungs- und Digitalfunknetz wie folgt zu:

Ausgaben gesamt:	803.673,18 EUR
davon Kostenanteile Dritter:	37.324,55 EUR
davon zuwendungsfähig:	766.348,63 EUR
davon Zuwendungen Freistaat Sachsen:	574.761,47 EUR
davon Eigenmittel Eigenbetrieb:	20.950,78 EUR
davon Eigenmittel der Kommunen:	170.636,38 EUR

Die Zustimmung basiert auf folgenden Begründungen:

- Ein Nachtragshaushalt wäre frühestens im November im Kreistag aufgrund der Ausschussvorbefassungen möglich.
- Die Finanzierungsanteile des Eigenbetriebes i. R. des Ausweises sind im Wirtschaftsplan 2018 gesichert, die kommunalen Anteile sind über die Verständigung mit den Ober-/Bürgermeister/-innen in der Beratung des SSG KV e. V. am 17.10.2018 gesichert, die Fremdfinanzierungsanteile des Rettungsdienstes nach § 32 Sächs-BRKG und des Kat-Schutzes sind über das Budget des ABKR gesichert, mithin ist die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert und damit bestehen keine Risiken in der Finanzierung.
- Die Umsetzung als Gesamtprojekt wurde als zwingend zeitnah notwendig aufgrund der bestehenden Alarmierungsprobleme im Rettungsdienst - mit Auswirkung auf die Hilfsfristen in der Notfallrettung - und im Feuerwehrbereich erachtet.

Beschluss 2018/087 Bewilligung von Mehraufwendungen zur Beschaffung eines Gerätewagens Logistik für das Feuerwehrtechnische Zentrum: Der Betriebsausschuss stimmt der Projektmaßnahme „Beschaffung eines Gerätewagens Logistik für das Feuerwehrtechnische Zentrum“ zu und bewilligt Mehraufwendungen in Höhe von 25.808,22 EUR zur Umsetzung der Maßnahme, wie folgt:

Planansatz Ausgaben gesamt:	150.000,00 EUR
Ausgaben im Ergebnis Vergabeverfahren:	175.808,22 EUR
Mehraufwendungen:	25.808,22 EUR

IV. Bekanntmachung der vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 21.08.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2018/071 Prioritätenliste zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis Leipzig ab 01.08.2018 bis 31.12.2018 (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Grundlage des § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Fördermittelvergabe entsprechend der als Anlage beigefügten „Prioritätenliste zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis Leipzig ab 01.08. - 31.12.2018“ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) und der Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (FRL Jugendhilfe). Sollten sich im Jahresverlauf Änderungen im Förderbedarf einzelner Projekte ergeben, wird die Verwaltung ermächtigt, über Änderungen die sich im Rahmen der beschlossenen Fördersumme der einzelnen Projekte bewegen, in eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden

Beschluss 2018/072 Stadtjugendarbeit Wurzen - Förderung außerhalb der Jugendhilfeplanung: Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des Projektes „Stadtjugendarbeit in der Stadt Wurzen“ in Form einer Anteilsfinanzierung für eine Projektlaufzeit von drei Jahren (01.10.2018 bis 30.09.2021), vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2019/2020 sowie 2021/2022 des Landkreises Leipzig und der Genehmigung durch

die Rechtsaufsichtsbehörde. Die grundsätzliche Förderung erfolgt über die FRL Weiterentwicklung des Freistaates Sachsen sowie die Stadt Wurzen (Kooperationsvereinbarung). Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Leipzig beschränkt sich auf eine Anteilsfinanzierung der jährlichen Personal- und Sachkosten gemäß der nachfolgenden Finanzierungsübersicht zum gesamten Projektzeitraum. Das Projekt wird außerhalb der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung Teilfachplan I „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Leipzig als bedarfsgerecht eingeschätzt und mit Wirksamkeit zum 01.10.2018 durch den freien Träger Kindervereinigung Leipzig e.V. umgesetzt.

Beschluss 2018/073 Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2018 - 2021 (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügten aktuellen Bedarfslagen für den Planungszeitraum 2018/2019, in Ergänzung der derzeit gültigen Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Landkreis Leipzig für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.08.2020.

V. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 09.08.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2018/095 Vergabe der Bauleistung: K 8339, Fahrbahnstandsetzung Kössern - Maaschwitz, Tanndorfer Straße, Ersatzneubau Stützwand (Bereich ehemalige Wassermühle): Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Bauleistung: K 8339, Fahrbahnstandsetzung Kössern - Maaschwitz, Tanndorfer Straße, Ersatzneubau Stützwand (Bereich ehemalige Wassermühle) an die BT Bau- und Tiefbau GmbH, An der Kantine 6, 04654 Frohburg, Ortsteil Benndorf, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 308.657,74 EUR zu beauftragen.

Beschluss 2018/099 Vergabe der Bauleistung: K 8323, Nerchau - Fremdiswalde, Erneuerung der Fahrbahnrandbereiche incl. Ausweichstellen und Entwässerung Gornewitz: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung: K 8323, Nerchau - Fremdiswalde, Erneuerung der Fahrbahnrandbereiche incl. Ausweichstellen und Entwässerung Gornewitz an die Firma Höptner Straßen- und Tiefbau OHG, Zschöllauer Straße 4, 04758 Liebschützberg, Ortsteil Terpitz, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 208.390,54 EUR.

Beschluss 2018/105 K 8314, Fahrbahnerneuerung Kühnitzsch - Dornreichenbach 1. Nachtrag zur Erneuerung der Regenwasserleitung in der Ortsdurchfahrt Kühnitzsch: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt: den 1. Nachtrag über zusätzliche Leistungen für die Auswechslung des bestehenden Regenwasserkanals in der Ortslage Kühnitzsch in einer Länge von 155 m an die Firma TS Bau, Niederlassung Riesa Industriestraße A 20 01612 Glaubitz in Höhe von 61.069,43 EUR zu beauftragen.

VI. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 27.08.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2018/103 Betreuung eines Servicecenters: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Betreuung eines Servicecenters an die Firma WSW Wachschatz GmbH Mittweida, Tzschirmerstraße 6, 09648 Mittweida, zu vergeben. Auftragswert: 636.688,77 Euro.

Beschluss 2018/104 Lieferung von Auftausalz für die Straßenmeistereien im Landkreis Leipzig 2018 - 2019 Vergabenummer: LKL - 2018 - 0166: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Lieferung von Auftausalz (NaCl) für die Straßenmeistereien des Landkreises Leipzig an die Firma Deutscher Straßen-Dienst GmbH Landschaftstraße 1 30 159 Hannover zu vergeben. Auftragswert: 192.661,00 EUR brutto

Beschluss 2018/106 Rahmenvertrag zur Lieferung von Tonern: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für den Rahmenvertrag zur Lieferung von Tonern an die Horn GmbH, Am Hasenbiel 35, 76297 Stutensee, zu vergeben. Auftragswert: 429.670,25 Euro.

VII. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 11.10.2018 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2018/129 Auftrag für die Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Leipzig Nord (Los 2): Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Leipzig Nord (Los 2) an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Torgauer Straße 233, 04347 Leipzig, zu vergeben. Auftragswert: 637.662,42 € (für 2 Jahre)

Beschluss 2018/132 Ersatzbeschaffung von zwei mobilen Verkehrsüberwachungsanlagen zur Aufrechterhaltung der landkreisweiten Verkehrsüberwachung: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung von zwei mobilen Verkehrsüberwachungsanlagen an die Firma Jenoptik Robot GmbH zu vergeben. Auftragswert: 195.017,20 EUR Vergabe-Wertungssumme: 217.712,88 EUR

Beschluss 2018/133 Auftrag für die Ölspurbeseitigung auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen des Landkreises Leipzig außerhalb geschlossener Ortschaften Vergabenummer: LKL-2018-0217: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Ölspurbeseitigung auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen des Landkreises Leipzig außerhalb geschlossener Ortschaften an die Firma TOP CAR AG, Schulze-Delitzsch-Straße 69, 04315 Leipzig, zu vergeben. Auftragswert: 683.211,13 € (brutto)

VIII. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des

- Kreistages,
- Kreisausschusses,
- Betriebsausschusses im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes,
- Jugendhilfeausschusses und des
- Bau- und Vergabeausschusses

des Landkreises Leipzig.

Der

- Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.09.2018,
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.08.2018,
- Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes hat in seiner Sitzung am 08.08.2018,
- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 und der
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seinen Sitzungen am 09.08.2018, 27.08.2018 und 11.10.2018

die unter den Ziffern I. bis VII. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 25.10.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

B. Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Leipzig gemäß § 3 Absatz 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

I. Änderung und Neubekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

- § 1 Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises
- § 2 Dienstsiegel, Wappen
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeit des Kreistages
- § 5 Fraktionen
- § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Haushaltsausschuss
- § 10 Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Zuständigkeiten des Landrats
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Verhinderungsstellvertreter
- § 15 Beauftragte
- § 16 Kreissenorenbeirat
- § 17 Kreisbehindertenbeirat
- § 18 Integrationsbeirat
- § 19 Sonstige Beiräte
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten

Aufgrund von § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 12.09.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Wesen, Name, Organe und Sitz des Landkreises

- (1) Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner. Er unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei.
- (2) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Leipzig“.
- (3) Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.
- (4) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt. Sitz des Landratsamtes ist Borna. Der Landkreis unterhält eine Außenstelle des Landratsamtes in der kreisangehörigen Stadt Grimma und kann weitere Außenstellen und Bürgerbüros einrichten.

§ 2

Dienstsiegel, Wappen

Der Landkreis Leipzig gibt sich ein Wappen und führt dieses in seinem Dienstsiegel.

§ 3

Kreistag

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger. Er ist Hauptorgan des Landkreises. Der Kreistag besteht aus dem Landrat/der Landrätin (im folgenden Landrat genannt) als Vorsitzenden und den Kreisrätinnen und Kreisräten in der durch die SächsLKrO vorgeschriebenen Anzahl (im Folgenden Kreisräte genannt).
- (2) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 4

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder einem zulässigen Beschluss

des Kreistages nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder Letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises;
 2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages und ihrer Stellvertreter, der Stellvertreter des Landrats und der Beigeordneten;
 3. im Einvernehmen mit dem Landrat die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Eigenbetriebsleiter, Dezernent, Amtsleiter) sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
 4. die Übernahme neu hinzukommender freiwilliger Aufgaben;
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises;
 6. die Änderung des Kreisgebietes;
 7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
 8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;
 9. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat;
 10. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
 11. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 12. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
 13. die Verfügung über Kreisvermögen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) mit einem Wert von über 500.000 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme von Investitionen und Vergaben von Aufträgen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz- und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung;
 14. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
 15. ein Haushaltsstrukturkonzept;
 16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (z. B. Darlehen [ausgenommen Kassenkredite für Eigenbetriebe], Zahlungsverpflichtungen) mit einem Gesamtwert von über 500.000 Euro;
 17. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen;
 18. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben;
 19. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 500.000 Euro;
 20. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
- (3) Über die in seiner ausschließlichen Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach Absatz 2 hinaus entscheidet der Kreistag insbesondere über:
1. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag;
 2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen;
 3. die Bildung von beratenden Ausschüssen;
 4. die Bildung eines Ältestenrates;
 5. die Bildung von Beiräten und die Bestellung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter;
 6. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse;
 7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen von Verbänden, an denen der Landkreis beteiligt ist;
 8. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Muldental und des Verwaltungsrates der Sparkasse Leipzig, die Bestellung der jeweiligen Mitglieder erfolgt nach dem Wohnortprinzip;

9. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Beirat usw.) von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört bzw. an denen er beteiligt ist, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
10. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
11. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit;
12. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
13. die Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
14. das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbotes, als Kreisrat oder sonstiger ehrenamtlich Tätiger Ansprüche Dritter gegen den Landkreis geltend zu machen;
15. Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 17 Abs. 4 SächsLKrO;
16. einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit im Kreistag;
17. die Bestellung von Beauftragten;
18. die Einführung von Ehrungen seitens des Landkreises;
19. die Führung eines Wappens sowie einer Kreisflagge durch den Landkreis;
20. die Änderung des Namens des Landkreises;
21. die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
22. die Abgabe freiwilliger Aufgaben;
23. die Aufstellung und Fortschreibung von Planungen, soweit der Landkreis zuständig ist;
24. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises gemäß § 7 Abs. 3 Sächs-LKrO und des Regionalen Planungsverbandes;
25. den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, zu Vereinen ab einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 10.000 Euro, und den Austritt aus diesen;
26. die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
27. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können, mit Ausnahme von Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungs- und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung, soweit dies nicht dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragen ist.

(4) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 5 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens sechs Kreisräten, die derselben Partei, parteilichen Vereinigung oder Wählervereinigungen angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Kreisräte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Auf Grund von § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Kreisausschuss;
- b) Bau- und Vergabeausschuss;
- c) Ausschuss für Soziale Infrastruktur;
- d) Jugendhilfeausschuss mit Beschlussfähigkeit in Angelegenheiten gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII;
- e) Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz;
- f) Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig;
- g) Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Vorsitzenden 14 Kreisräte an, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, setzt sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.

Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses, diese erfolgt bei fehlender Einigung durch Wahl.

(4) Der Kreistag kann für die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als beratende ehrenamtliche Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der zum jeweiligen Ausschuss gehörigen Kreisräte nicht erreichen.

(5) Der Landrat kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen. Im Jugendhilfeausschuss wird der Vorsitzende durch einen Kreisrat vertreten, welchen der Ausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt hat.

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vor zu beraten.

Im Kreistag gestellte Anträge, die in der Sache nicht vor beraten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Diese Vorberatung der Verhandlungen des Kreistages dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistages.

(2) Der Kreisausschuss ist zuständig:

- für alle Aufgaben des Landrates, die durch Wertgrenzen bestimmt sind, oberhalb der Wertgrenzen, die für den Landrat maßgeblich sind;
- für alle Aufgaben des Kreistages, die durch Wertgrenzen bestimmt sind, unterhalb der Wertgrenzen, die für den Kreistag maßgeblich sind, ansonsten bis 500.000 Euro, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist;
- für die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist, bis zu einem Wert von 5.000.000 Euro;
- für Entscheidungen über Liegenschaften entsprechend der zuvor definierten Wertgrenzen;

- für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, wobei über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 1.000 Euro je Einzelfall zusammengefasst in Listenform entschieden werden kann;
- als Petitionsausschuss im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsLKrO.

Der Kreisausschuss ist nicht zuständig für die Aufgaben, die weiteren beschließenden Ausschüssen vorbehalten sind.

(3) Der Bau- und Vergabeausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Entscheidung über die Ausführung von Investitionsvorhaben (einschließlich Planung) - Sachentscheidung im Wertumfang bis 500.000 Euro und bei Straßenbauvorhaben bis 2.000.000 Euro und Investitionen für Gemeinschaftseinrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz, oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist bis zu einem Wert von 5.000.000 Euro;
- Vergabe von Aufträgen zur Sicherung der Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist bis zu einem Wert von 5.000.000 Euro;
- Vergaben von öffentlichen Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen, für die der Landrat zuständig ist;
- Entscheidung über die Beauftragung für Ingenieurleistungen nach HOAI;
- Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen stehen und den Landkreis als Träger der Straßenbaulast betreffen.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet auf Vorschlag der vergebenden Stelle, einschließlich der Nachträge.

(4) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem § 71 SGB VIII, den §§ 3 bis 7 Landesjugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

(5) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Sachentscheidungen bis zu einem Wertumfang von 500.000 Euro, sowie die Weiterleitung von Empfehlungen an den Kreistag, insbesondere zu Angelegenheiten
 - der Wirtschafts- und Tourismusförderung (z. B. jährliche Vorlage des Wirtschaftsberichtes),
 - der Kreisentwicklung (z. B. Fachplanungen und Tourismus),
 - des Umwelt- und Naturschutzes;
- Behandlung aller Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die dem Landkreis aus seiner Zuständigkeit nach dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) im Bereich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen erwachsen, insbesondere zur
 - Umsetzung der abfallpolitischen Zielstellungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landkreises Leipzig,
 - Gestaltung einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft unter Beachtung ökonomischer Belange,
 - Umsetzung der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung,
 - Weiterentwicklung der Satzungen, insbesondere für eine verursachergerechte Gebührengestaltung, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Mitspracherecht bei der Kosten- und Preisbewertung mit den landkreisgebundene Entsorgungsunternehmen;
- Stellungnahmen des Landkreises als Gebietskörperschaft im Geltungsbereich des Plans zu Planungen im Rahmen des Raumordnungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz).

(6) Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- grundsätzliche Angelegenheiten der sozialen und gesundheitlichen Daseinsfürsorge;
- kommunale Sozialplanung;

- Verwaltung und Schulentwicklungsplanung der kreiseigenen Schulen einschließlich Ganztagsbetreuungseinrichtungen an Schulen zur Lernförderung;
- Schulnetzplanung und deren Fortschreibung;
- Schülerbeförderung;
- Medienpädagogisches Zentrum, kreiseigene kulturelle Einrichtungen und historisches Archivwesen;
- kulturelle Angelegenheiten einschließlich Grundsatzfragen des Kulturraumes Leipziger Raum;
- grundsätzliche Angelegenheiten des Sports;
- grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig;
- Vergabe von Fördermitteln auf Grundlage hierzu beschlossener Richtlinien.

(7) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den Betriebsatzungen der Eigenbetriebe.

(8) Die Zuständigkeit des Landrates für Angelegenheiten, die diesem als Geschäft der laufenden Verwaltung, durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragen sind, bleibt unberührt.

§ 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages.

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

(6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9 Haushaltsausschuss

(1) Auf Grund von § 39 Abs. 1 SächsLKrO wird ein Haushaltsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

(2) Er besteht aus 14 Kreisräten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen des Haushaltsausschusses teilzunehmen.

§ 10 Zuständigkeiten des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- beratende Begleitung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr;
- beratende Begleitung bei der Erarbeitung des Haushaltsstrukturkonzeptes;
- begleitende Überwachung der Haushaltsführung und der unterjährigen Berichterstattung an die Rechtsaufsichtsbehörde;
- Beratung aktueller Themen der Verwaltung und Entwicklung des Landkreises unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit als Entscheidungshilfe für andere Gremien des Kreistages;

- Vorberatung von Anträgen und Beschlussvorlagen für den Kreistag und den Kreisausschuss, die dem Bereich der §§ 61 und 62 SächsLKrO zuzuordnen sind, sowie von finanzrelevanten Satzungen;
- Beratung von Angelegenheiten der wirtschaftlichen Beteiligung des Landkreises an Unternehmen.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Auf Grund von § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.
- (2) Der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Landrat.
- (3) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse soweit in dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis.
- (2) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages. Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind.
- (3) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann. Insoweit sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.
Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (4) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung. Er legt die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest. Sofern die Geschäftskreise der Beigeordneten nicht alle Organisationsbereiche abdecken, kann der Landrat für den über die Geschäftskreise der Beigeordneten hinausgehenden Bereich einen Dezernenten bestimmen.
- (5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Danach werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben handelt:

1. Personalentscheidungen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist;
2. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens nicht erfolgt oder werden;
3. a) die Entscheidung über die Ausführung von Investitionsvorhaben (einschließlich Planung) - Sachentscheidung - im Wertumfang bis 100.000 Euro, bei Straßenbauvorhaben bis 200.000 Euro. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Sicherung der Unterbringung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz gilt eine Wertgrenze in Höhe von 500.000 Euro;
- b) der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 100.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Leistungen bezüglich der Instandsetzung von Kreisstraßen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 200.000 Euro; die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang;
- c) der Abschluss von Verträgen über Zinssicherungsinstrumente (Zinsderivate) auf Basis einer vom Kreistag zu beschließenden Richtlinie;

4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, bei Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um neu hinzukommende freiwillige Aufgaben handelt;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall;
6. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 10.000 Euro;
7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Gewährung von Kassenkrediten für Eigenbetriebe im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes des jeweiligen Eigenbetriebes;
8. a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung;
- b) die Umschuldung von Krediten;
9. die Verfügung über Kreisvermögen (z.B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall;
10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 25.000 Euro im Einzelfall, bei Rahmenverträgen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs- und Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz in Belegwohnungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro Kaltmiete pro Einzelwohnung;
11. die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises die Klage eigenständig herbeiführen;
12. öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen einschließlich Einlegung von Rechtsmitteln und Führung der entsprechenden Verfahren, die in Durchführung bundes-, landes- oder kreisrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
13. die Gestattung der Verwendung des Wappens des Landkreises Leipzig auf Antrag durch Dritte für nichtkommerzielle Zwecke; gleiches gilt für Logos (z.B. Neuseeland) des Landkreises;
14. die Bestellung von Bürgern des Landkreises, und Anderen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO, zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nicht der Kreistag zuständig ist;
15. der Beitritt zu Vereinen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von bis zu 10.000 Euro und der Austritt aus diesen; § 4 Abs. 2 Nr. 14 dieser Satzung bleibt unberührt;
16. die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 50 Euro im Einzelfall sowie für Museen, deren Träger der Landkreis ist.

Bei befristeten und unbefristeten Daueraufträgen beispielsweise über Lieferungen, Dienstleistungen und Miete bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 13 Beigeordnete

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, wer erster und zweiter Beigeordneter ist. Die Beigeordneten vertreten den Landrat bei dessen Verhinderung in dieser Reihenfolge.

§ 14 Verhinderungsstellvertreter

Der Kreistag bestellt einen Verhinderungsstellvertreter. Der Verhinderungsstellvertreter ist für die Vertretung des Landrates zuständig, wenn alle Beigeordneten verhindert sind.

§ 15 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von

Frau und Mann bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen und zur Förderung ihrer Integration bestellt der Kreistag einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(3) Der Kreistag bestellt im Einvernehmen mit dem Landrat einen Ausländerbeauftragten, der haupt- oder ehrenamtlich tätig sein kann. Er kann je nach Erfordernis weitere Ausländerbeauftragte bestellen. Der Ausländerbeauftragte nimmt auch die Integrationsangelegenheiten wahr.

(4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse bei Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 16 Kreissenorenbeirat

(1) Der Landkreis hat einen Kreissenorenbeirat, der den Kreistag zur Verbesserung der Lebensumstände der Senioren berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Kreissenorenbeirates regelt der Kreistag über eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreissenorenbeirates des Landkreises.

§ 17 Kreisbehindertenbeirat

(1) Der Landkreis hat einen Kreisbehindertenbeirat, der den Kreistag zur Verbesserung der Lebensumstände der Behinderten berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Kreisbehindertenbeirates regelt der Kreistag über eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises.

§ 18 Integrationsbeirat

Der Landkreis hat einen Integrationsbeirat. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Integrationsbeirates regelt der Kreistag über eine Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates des Landkreises.

§ 19 Sonstige Beiräte

(1) Sonstige Beiräte können durch Beschluss des Kreistages gebildet werden. Sie unterstützen den Kreistag und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beiräte bestehen aus maximal 14 Mitgliedern. Ihnen gehören Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner an.

(3) Der Kreistag legt die Aufgabenbereiche des jeweiligen Beirates fest.

(4) Die Beiräte wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder den Vorsitzenden und legen das Verfahren im Beirat fest. Es finden maximal 10 Sitzungen jedes Beirates pro Jahr statt.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben werden in einer gesonderten Satzung (Bekanntmachungssatzung) geregelt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 14.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

II. Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRÖ) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf Grundlagen des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am **12.09.2018** folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Leipzig (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu zählen insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 2 Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung

(1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
- die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,
- nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.

(2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/ oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft

- durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,
- und diese bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten.

(3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann (Vermischungsverbot/Getrennhaltungsverbot).

(4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Ausdrück-

lich weist der Landkreis auf die Möglichkeit hin, den Tausch- und Verschenkenmarkt im Internet (www.kell-gmbh.de) zum Verschenken, Tauschen und Suchen von Gegenständen zu nutzen.

(5) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der Landesdirektion Sachsen drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bei der zuständigen Behörde Landkreis Leipzig bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung durch den Landkreis Leipzig i. S. dieser Satzung beinhaltet insbesondere das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 6 dieser Satzung soweit diese nicht gemäß § 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Die Abfallentsorgung betrifft außerdem die Betreibung von Sammelstellen/ Wertstoffhöfen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

(2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL) GmbH als Eigen-gesellschaft und Verwaltungshelfer des Landkreises ist ermächtigt, im Namen des Landkreises Gebührenbescheide gem. § 4 SächsKAG vorzubereiten und zu erlassen.

(3) Neben dem Landkreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe seiner jeweils aktuellen Verbandssatzung (v.a. für die Entsorgung der vom Landkreis erfassten Restabfälle aus dem Landkreisgebiet).

§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden/ Abstimmungspflicht/Veröffentlichungen

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

(2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Darüber hinaus werden Informationen zu Abholterminen, Öffnungszeiten etc. in der Abfallbroschüre veröffentlicht, die von der KELL GmbH regelmäßig zu Jahresbeginn ausgegeben wird. Die Informationen werden auch auf der Internetseite der KELL GmbH bereitgestellt. Zusätzlich kann in den Städten und Gemeinden eine ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 5 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind

- a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
- b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder - mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte - an den Wertstoffhöfen angenommen worden sind.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.

(4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind beim Landkreis zu beantragen.

§ 6 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll i. S. von § 10 Abs. 1) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a. = Gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 10 Abs. 6) anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und Anschlusspflicht), insbesondere ist damit die Pflicht verbunden, die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen und nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie Wohnungs- bzw. Teileigentümer auf Grundstücken mit gesondertem Wohnungseigentum gleich. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt es neben den vorgenannten Anschlusspflichtigen auch den Inhabern, Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung anzufordern und vorzuhalten.

(2) Alle Erzeuger und Besitzer von Hausmüll, unabhängig davon, ob mit Haupt- oder Nebenwohnung im Kreisgebiet und solche von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie auch grundsätzlich verpflichtet, die dafür angeforderten und vorgehaltenen Abfallbehälter zu nutzen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.

(3) Die Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und die Überlassungspflicht i. S. von Abs. 2 gilt auch für Hausmüll von Wohn-, Erholungs-, und Freizeitgrundstücken und andere Grundstücken, die für ähnliche Zwecke im Landkreisgebiet genutzt werden, auch wenn diese Grundstücke als Nebenwohnsitz dienen, soweit sie mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die tatsächliche Nutzungsdauer sind unerheblich.

(4) Abfälle von Grundstücken und Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes werden als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen eingestuft und sind von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit, soweit dort keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (z. B. weil eigene Verwertungswege erschlossen werden). Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt. Eigentümer oder sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigte (v. a. Kleingartenorganisationen bzw. -vereine i. S. des Bundeskleingartengesetzes) können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Im Falle des freiwilligen Anschlusses an die Abfallentsorgung gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für private Haushalte entsprechend, sofern nichts Anderes geregelt ist.

(5) Das Recht oder die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7 Behältergemeinschaften

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung können Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z.B. für benachbarte Grundstücke. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über einen Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft nach pflichtgemäßen Ermessen. Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Anschluss- und Überlassungspflichtigen kann für gewerbliche Siedlungsabfälle bei geringem Mengenanfall ein Abfallbehälter für Restmüll von ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen Haushalten mit genutzt werden, wenn der Abfallbehälter überwiegend durch diese Haushalte genutzt und der Anschlusspflichtige als Vorstand benannt wird. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 (z.B. des Eigentümers) und der dortigen Überlassungspflichtigen für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung können in größeren Einheiten (z. B. Gewerbestrassen) Behältergemeinschaften zwischen mehreren Gewerbebetrieben, Selbständigen oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen, die nicht als private Haushalte einzustufen sind, gebildet werden.

(3) Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beim Landkreis ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Behältergemeinschaft möglich, soweit keine anderen Gründe dagegenstehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Das Einvernehmen zur Auflösung der Behältergemeinschaft ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m³-Behältergemeinschaften nach Absatz 2 der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.

(4) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und der Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegenstehen.

(5) Die vorgenannten Regelungen für Behältergemeinschaften gelten nicht für Abfallbehälter für Altpapier und für die Nutzung von Restmüllsäcken i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

§ 8 Entfallen der Anschlusspflicht

(1) Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erlischt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht mehr anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.

(2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.

(3) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Kontrollen durch den Landkreis oder seinen Beauftragten zu dulden.

§ 9 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit die Verwertung in Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung stattfindet. Sind die vorgenannten Anforderungen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten nicht eingehalten, ist die Einrichtung des Landkreises v.a. für die Altpapierentsorgung, für die Entsorgung von Problemabfällen und Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) Folgende Abfälle werden - unabhängig von ihrer Herkunft - vom Landkreis weder erfasst noch zur Entsorgung angenommen:

- a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
- b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind
- c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Eis, Schnee,
 - schlammförmige Stoffe, wie z. B. Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Fäkalien,
 - Altreifen,
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
- d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische- Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
- e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub
- f) Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht gemäß § 19 dieser Satzung der Problemabfallsammlung unterfallen
- g) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen
- h) Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, gem. § 20 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i. S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden. Für Altbatterien gilt § 19 Abs. 6 dieser Satzung.

(4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichtigen gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer.

(6) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 10 Abfallarten

(1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushalten bzw. privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der nach Trennung von den lt. § 11 dieser Satzung gesondert erfassten Abfällen (Sperrmüll, § 17, Altpapier, § 18, Problemabfälle, § 19, Biogut gemäß § 20, Elektro- und Elektronikgeräte, § 21, Schrott, § 22) verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.

(3) Biogut im Sinne dieser Satzung sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (v.a. organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle).

(4) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.

(5) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 17 KrWG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle zuzurechnen ist.

(6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind: gewerbliche und industrielle Abfälle, Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen und sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (wie Gewerbebetrieben, öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie solche von Selbstständigen, Pächtern, Freiberuflern, Nebenstellen, Betrieben und Praxen u. ä), die einer Überlassungspflicht i. S. von § 6 Abs. 2 unterliegen, Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.

(7) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.

(8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(9) Boden- oder Erdaushub im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.

(10) Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/ oder bituminöse Bindemittel enthält.

(11) Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

(12) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.

(13) Schrott im Sinne dieser Satzung ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.

(14) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom

20. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. PCs, Drucker, Mobiltelefone, Minicomputer und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen) sowie Photovoltaikmodule und Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(15) Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.

Zweiter Abschnitt Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 11 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

- 1 Restmüll, §§ 12 ff,
- 2 Sperrmüll, § 17,
- 3 Altpapier, § 18,
- 4 Problemabfälle, § 19,
- 5 Biogut und Grüngut gemäß § 20
- 6 Elektro- und Elektronikgeräte, § 21
- 7 Schrott, § 22

§ 12 Restmüll

Soweit Hausmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17 - 22 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i. S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll

(1) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden im Auftrag des Landkreises durch die KELL GmbH gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1,1 m³ bereitgestellt. Sie sind mit einem Behälteridentifikationschip versehen, der die Zuordnung der Behälterleerungen zu einem Grundstück bzw. einem Gebührenschuldner ermöglicht. Für den Spitzenbedarf, für Grundstücke i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Fällen des § 15 Abs. 3 dieser Satzung wird der mit dem Aufdruck „Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack“ versehene blaue Restmüllsack (Volumen 70 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllerefassung nicht zugelassen.

(2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen stellt der Landkreis gebührenpflichtig Zweiradbehälter mit Schloss und Schlüssel zur Verfügung. Die Rückgabe der Abfallbehälter hat mit funktionstüchtigem Schloss und Schlüssel zu erfolgen. Dazu sind die Schlüssel am Behälter zu befestigen.

(3) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschluss-systeme, Bohrungen) sind unzulässig.

§ 14 Pflicht zur Vorhaltung von Behältern

(1) Anschlusspflichtige i. S. des § 6 Abs. 1 dieser Satzung haben für Restmüll, Altpapier und Biogut bzw. Grüngut (Biotonne) jeweils min-

destens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt für die Vorhaltung von Restmüllbehältern entsprechend für Behältergemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung von Restmüllbehältern gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).

(2) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände (z.B. flächendeckende Einführung Biotonne bzw. flächendeckende Neugestellung von anderen Behältern, umfassende Umstellung von Behältergrößen aufgrund eines Wechsels des Gebührenschuldners bzw. der Veranlagung) kann dies ausnahmsweise nicht geleistet werden. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus und des zu erwartenden Anfalls von Abfall eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßen Ermessen Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

(3) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

(5) Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 l 50 kg, bei einer Behältergröße von 120 l 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 l 100 kg und 1,1m³ 500 kg.

(6) Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.

§ 15

Standplatz und Transportweg sowie Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter

(1) Der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.

(2) Soweit 1,1 m³-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus die Anforderungen der Anlage 3 dieser Satzung.

(3) Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Die Anschlusspflichtigen/ Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter an eine vom Abfuhrfahrzeug erreichbare Stelle bereitzustellen (Bereitstellungsplatz). Der Landkreis kann, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes (z. B. wenn das Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße gelegen ist oder das Anfahren des Grundstückes aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist) gerechtfertigt ist, einen abweichenden Bereitstellungsplatz in zumutbarer Entfernung zum Grundstück bestimmen. Der Landkreis kann in den Fällen des Satzes 3 die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung vorsehen. Ist in besonderen Ausnahmefällen auch eine Entsorgung nach Satz 4 nicht möglich oder objektiv nicht zumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung außerhalb des re-

gelmäßigen Tourenplanes auf Abruf am Grundstück durchführen. Der Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige kann bei der Abrufentsorgung zur Vorhaltung mehrerer Abfallbehälter verpflichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Abrufentsorgung besteht nicht.

(4) Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen und Wegen, soweit diese befahrbar sind. Eine öffentliche Straße und ein Weg sind im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie so befestigt sind, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 Tonnen und einer Achslast von 18 Tonnen und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich, dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung von einem durch den Entsorgungsbetrieb vorgehaltenen Sammelfahrzeug befahren werden können. Eine Straße gilt jedenfalls dann nicht mehr als mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn die für das Sammelfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3,55 Meter beträgt oder die lichte Höhe 4,20 Meter unterschreitet oder die Einhaltung der Vorgaben der DGUV (Information 214-033 der BG Verkehr) nicht mehr gewährleistet werden kann. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

(5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/ Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten für die Bereitstellungsplätze Nr. 2 und Nr. 5 der Anlage 3 zu Abs. 2 (Anforderungen an Standplätze für 1,1 m³-Container) dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Sammlung und Abfuhr von Restmüll

(1) Andere Abfälle als Restmüll i. S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.

(2) Die Abfallbehälter/Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und die Abfälle frei zugänglich und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos vom Abfuhrfahrzeug eingesammelt werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.

1,1 m³-Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

1,1 m³-Container, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole „Landkreis Leipzig Restabfallbehälter bitte leeren“ zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem vom Landkreis beauftragten Dritten sind zulässig.

(3) Die Bereitstellung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle.

(4) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden.

§ 17

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

(1) Die Erfassung von Sperrmüll i. S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung aus privaten Haushalten erfolgt:

- a. durch Anlieferung an den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringsystem).

- b. durch Abholung beim Abfallbesitzer durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem) nach vorheriger Anmeldung per Sperrmüllkarte (Kartenabruf).

Die Entsorgung des Sperrmülls ist grundsätzlich auf eine Menge von 5 m³ pro Anlieferung bzw. 500 kg bei Abholung begrenzt. Überschreitet die zur Abfuhr im Holsystem bereit gestellte Sperrmüllmenge 500 kg, sind gebührenpflichtig zur Aufnahme bzw. Erfassung der Abfälle Container mit einem Fassungsvermögen von 7 m³ oder von 10 m³ in ausreichender Anzahl anzufordern.

(2) Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitzustellen, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können. §§ 15 und 16 dieser Satzung gelten bis auf die dortigen Vorgaben zu Behältern entsprechend.

(3) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung auf Abruf im Holsystem ausgeschlossen. Eine gebührenpflichtige Anlieferung dieses Sperrmülls in haushaltsüblichen Mengen zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen ist möglich.

(4) Im Zuge der Sperrmüllentsorgung dürfen nicht überlassen werden:

- Restmüll,
- andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen lt. Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
- Biogut und Grüngut,
- Abfälle von Bauarbeiten (z. B. Badewannen, Türen, Fenster),
- Problemabfälle,
- Schrott,
- Elektro- und Elektronikgeräte,
- Fahrzeugteile,
- Behältnisse, die von der Sperrmüllentsorgung (z.B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.

(5) Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

§ 17a

Wertstoffhöfe/Sammelstellen

(1) Das für die Abfallentsorgung durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen KELL GmbH betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Bei der Annahme von gebührenpflichtigen Abfällen ist sie berechtigt, die Gebühren im Namen und im Auftrag des Landkreises zu erheben (§ 4 SächsKAG). Die Standorte und deren Öffnungszeiten werden über das Amtsblatt Landkreis Leipzig, die Informationsbroschüre Abfallwirtschaft sowie über die Website des Landkreises und der KELL GmbH (www.kell-gmbh.de) bekannt gegeben.

§ 18

Sammlung und Abfuhr von Altpapier

(1) Das bei Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung anfallende Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt je an die Abfallentsorgung anschlusspflichtigen Grundstücken im Holsystem Abfallbehälter ohne Schloss in ausreichender Zahl für die Entsorgung des Altpapiers mit 240 l Volumen zur Verfügung. In großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m³-Behältern erfolgen. Im Übrigen sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden - § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das Altpapier ist in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen.

(2) Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Anderenfalls wird solches Altpapier durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltsüblichen Mengen (Erfassung in 240 l-Behältern) entsorgt.

(3) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Ver-

packungen durch die Systeme i.S. von § 3 Abs. 15 des Verpackungsgesetzes gem. § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz gesammelt werden müssen.

(4) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen.

(5) Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis veröffentlichten Tourenplan.

Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen

(1) Problemabfälle i. S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur gesonderten Entsorgung zu überlassen.

(2) Die Erfassung haushaltsüblicher Mengen von Problemabfällen der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 - Abs. 4 dieser Satzung erfolgt durch ein Schadstoffmobil oder an jeweils vom Landkreis gesondert benannten Annahmestellen (Bringsystem). Am Schadstoffmobil dürfen pro Termin nicht mehr als 30 l je Abfallart übergeben werden.

(3) Die Einsammlung von Problemabfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis veröffentlicht.

(4) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(5) Für die Entgegennahme von Problemabfällen an den gesondert benannten Annahmestellen (Wertstoffhöfe) gilt Abs. 4 entsprechend. Mengen von mehr als 30 l je Abfallart dürfen dort nur nach schriftlicher Voranmeldung abgegeben werden, die spätestens eine Woche vor Übergabe bei der KELL GmbH eingehen muss.

(6) Geräte-Alt-Batterien sind gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) den Herstellern oder Vertriebern (Handel) zu übergeben. Geräte-Alt-Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, hat der Landkreis unentgeltlich zurückzunehmen. Die Annahme von Geräte-Alt-Batterien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG erfolgt an den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten.

§ 20

Biogut und Grüngut

(1) Alle Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Landkreisgebiet, auf denen überlassungspflichtiges Bio- und/oder Grüngut aus Haushaltungen anfällt, sind verpflichtet, die hierfür vom Landkreis gestellten Abfallbehälter zur Aufnahme dieser Abfälle (Biotonne) zu nutzen. Bis zum 01.01.2021 werden alle solche Grundstücke mit Biotonnen ausgerüstet. Der Anschlusspflichtige gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle ab Gestellung einer Biotonne getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden.

(2) Der Landkreis stellt pro an die Abfallentsorgung anschlusspflichtiges Grundstück im Holsystem Biotonnen in ausreichender Zahl (ausgehend von einem Biogutaukommen von 5 Liter pro Einwohner und Woche) mit einem Volumen von 120 l zur Verfügung. Bei darüber hinausgehendem Bedarf können gebührenpflichtig weitere Behälter angefordert werden. Befinden sich mehrere Haushalte auf einem Grundstück, erfolgt die Nutzung der/ des zur Verfügung gestellten Abfallbehälter(s) durch die Abfallerzeuger und -besitzer mehrerer Haushalte gemeinsam, ohne dass dies eine Behältergemeinschaft im Sinne des § 7 dieser Satzung begründet. Die § 14 Abs. 2 bis 6 gelten für die Nutzung der Biotonne entsprechend, wie auch § 7 und die §§ 15 und 16, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne entfällt nach schriftlichem Antrag des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen nur, wenn sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Bio- und/oder Grüngut nachweislich ordnungsgemäß und schadlos vor Ort gemäß Abs. 4 kompostiert und verwertet wird. Dies ist im Antrag nachvollziehbar und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bzw. Beschreibungen darzulegen und zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Be-

nutzungszwang für die Biotonne gilt als widerruflich erteilt, wenn seit dem Eingang des Antrags mehr als zwei Monate verstrichen sind, ohne dass der Landkreis nähere Nachfragen gestellt oder den Antragsteller über die Ablehnung informiert hat. Der Landkreis behält sich eine nähere Überprüfung vor.

(4) Für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung muss eine ausreichende Gartenfläche auf dem Grundstück (einschließlich von Rasenflächen) von mindestens 50 m² (pro Einwohner) vorhanden sein. Bei Grundstücken im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung sind mindestens 100 m² Kompostierungsfläche vorzuhalten.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung eignen sich nur die nachgenannten Materialien:

- Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel,
- Backwaren, Küchentücher und Servietten, Schnittblumen,
- biogene Gartenabfälle wie Strauch- und Heckenschnitt, Grasnchnitt, Laub, verwelkte und abgestorbene Pflanzen, Fallobst,
- Topfpflanzen mit Erde,
- Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Nicht für eine schadlose und ordnungsgemäße Eigenkompostierung eignen sich folgende Materialien:

- von gefährlichen Krankheiten (z. B. Feuerbrand, Scharakrankheit) befallene Pflanzen oder Pflanzenteile,
- nicht einheimische Pflanzen mit großer Ausbreitungstendenz wie Herkulesstaude und Japanischer Staudenknöterich,
- behandeltes Holz,
- gekochte Essensreste,
- Fleisch-, Wurst- und Fischreste,
- Milchprodukte.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne kann vom Landkreis widerrufen werden, wenn die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden.

(5) Feuchtes Biogut soll in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfriern im Behälter zu vermeiden. Materialien, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der überlassenen Materialien des Bio- und/ oder Grüngutes be- oder verhindern wie z. B. Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Ebenso ist das Verdichten der Abfälle in den Biotonnen untersagt.

(6) Soweit die Biotonne entgegen der o. g. Vorgaben in Abs. 4 Materialien enthält, die die ordnungsgemäße Verwertung von Biogut und/ oder Grüngut verhindern (Vermüllung der Biotonne/Fehlbefüllung), wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form eines am Behälter angebrachten Aufklebers informiert. Kann er die Vermüllung nicht beheben, hat er durch Beantragung einer Sonderleerung den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung fehlbefüllte/ vermüllte Biotonne).

(7) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan.

(8) Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige und -berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Grüngut i. S. von § 10 Abs. 7 dieser Satzung auch bei den durch den Landkreis veröffentlichten Sammelstellen abgeben, insbesondere wenn saisonbedingt mehr Grüngut anfällt als in die bereit gestellte Biotonne eingegeben werden kann. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine bzw. die Kleingartenorganisationen können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 15 m³, 20 m³ und 34 m³ zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein bzw. der Kleingartenorganisation festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.

§ 21

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 i. S. von § 13 Abs. 1

ElektroG i. V. m. § 3 Nr. 5 ElektroG können bei den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen abgegeben werden (Bringsystem). Der Landkreis kann die Annahme nach entsprechender Veröffentlichung an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen beschränken, wenn dies aus Platzgründen im Einzelfall notwendig ist. Photovoltaikmodule und Nachspeicheröfen können nur an der Annahmestelle in Cröbern abgegeben werden. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten kann der Landkreis ablehnen, wenn diese aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferung von mehr als insgesamt 20 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, Nachspeicheröfen, ölgefüllte Radiatoren oder Photovoltaikmodulen ist der Anlieferort- und -zeitpunkt vorab mit dem Landkreis abzustimmen. In den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltene Wechselbatterien sind vor der Abgabe an den Sammelstellen zu entfernen und ordnungsgemäß gemäß § 19 Abs. 6 dieser Satzung zu entfernen.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

§ 22

Entsorgung von Schrott

(1) Schrott i. S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Schrott aus privaten Haushaltungen (als Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (als gewerblicher Siedlungsabfall) kann bei den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten abgegeben werden (Bringsystem).

§ 23

Störungen bei Sammlung und Abfuhr

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).

(2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/ Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.

(3) Unterbliebene Leistungen auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.

(4) Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1 m³-Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Anmeldepflicht

(1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschlusspflichtigen dem Landkreis drei Wochen vor Beginn der Überlassung schriftlich mitzuteilen. Der Anschlusspflichtige informiert den Landkreis hierbei auch über die Zahl der Bewohner bzw. Nutzer des Grundstücks. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z. B. weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können. Dem Landkreis sind entsprechende Mitteilungen drei Wochen vor Ende des Anfalls überlassungspflichtiger Abfälle zu machen. Dann ist beim bisherigen Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen auch der Inhaber zu einer entsprechenden Meldung verpflichtet.

(2) Drei Wochen vor dem erstmaligen Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen auf dem Grundstück meldet der Anschluss- oder Überlassungspflichtige dem Landkreis Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls sowie Name und Anschrift des Inhabers bzw. Vertretungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer).

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen (für bewohnte Grundstücke) oder des Inhabers eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige bzw. Inhaber dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Anschlusspflichtige bzw. Inhaber soll dem Landkreis den neuen Anschlusspflichtigen bzw. Inhaber benennen.

(4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige (für bewohnte Grundstücke) oder der Inhaber eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Gebühregrundlagen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

§ 25

Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

(1) Über die in § 24 dieser Satzung genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sowie Inhaber eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) oder die Kleingartenorganisation dem Landkreis bei Änderung der für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände dieselben innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntwerden derselben schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere

- Angaben zu Änderungen bei den Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 und Abs. 3, zu Firmenänderungen oder einen Wechsel des Inhabers sowie
- Angaben zu Änderungen der Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.

Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

§ 26

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit Vorgaben zur Entsorgung durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 27

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung, die in den §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i. S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
6. entgegen § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i. S. von § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält,
8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz dieser Satzung keinen ausreichend großen Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder eine Biotonne (vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) beantragt.
9. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
10. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt,
11. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
12. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) in nicht zugelassenen Abfallbehältern bzw. Restmüll nicht in zugelassenen Restmüllsäcken bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
13. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 letzter Satz) über die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (für Restmüll nach § 13, für Altpapier nach § 18 Abs. 1, für Biogut nach § 20 Abs. 2) dieser Satzung entsorgt,
14. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, für Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder für Biogut (vgl. § 20 Abs. 2 letzter Satz) und/oder Restmüllsäcke nicht so bereitstellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung Restmüllsäcke nicht an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle bereitstellt oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
15. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
16. entgegen § 20 Abs. 6 dieser Satzung Biotonnen mit Inhalten überlässt, die aus den dort benannten Gründen eine Vermüllung oder Fehlbefüllung darstellen.

17. entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Anschlusspflichtiger entgegen § 24 Abs. 3, bzw. als Anschlusspflichtiger oder Inhaber eines anderen Herkunftsbereiches entgegen § 24 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten oder entgegen § 25 Abs. 2 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/091) in der Fassung der 2. Änderung vom 08.03.2017 (Beschluss 2017/010) für die Zukunft außer Kraft.

Anlagen

1. Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung
2. Bußgeldkatalog
3. zu § 15 Abs. 2 - Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1 cbm-Container auf dem Grundstück

Borna, den 14.09.2018

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

Anlage 1

Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises

Stand: 19.07.2018

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen

Abfall-schlüssel

010310*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
010399	Abfälle a.n.g
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499	Abfälle a.n.g.
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599	Abfälle a.n.g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
020399	Abfälle a.n.g.	040199	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	0402	Abfälle aus der Textilindustrie
020401	Rübenerde	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
020499	Abfälle a.n.g.	040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
020599	Abfälle a.n.g.	040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	040299	Abfälle a.n.g.
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
020699	Abfälle a.n.g.	0501	Abfälle aus der Erdölraffination
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	050102*	Entsalzungsschlämme
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	050103*	Bodenschlämme aus Tanks
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	050104*	saure Alkylschlämme
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	050105*	verschüttetes Öl
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	050107*	Säureteere
020799	Abfälle a.n.g.	050108	andere Tiere
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln 030101 Rinden- und Korkabfälle	050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	050112*	säurehaltige Öle
030199	Abfälle a.n.g.	050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung	050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	050115*	gebrauchte Filtertone
030202*	chlororganische Holzschutzmittel	050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
030203*	metallorganische Holzschutzmittel	050117	Bitumen
030204*	anorganische Holzschutzmittel	050199	Abfälle a.n.g.
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
030299	Holzschutzmittel a.n.g.	050601*	Säureteere
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	050603*	andere Teere
030301	Rinden- und Holzabfälle	050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	050699	Abfälle a.n.g.
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	050701*	quecksilberhaltige Abfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	050702	schwefelhaltige Abfälle
030309	Kalkschlammabfälle	050799	Abfälle a.n.g.
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
030399	Abfälle a.n.g.	060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	060102*	Salzsäure
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	060103*	Flusssäure
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
040402	geäschertes Leimleder	060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	060106*	andere Säuren
040104	chromhaltige Gerbereibrühe	060199	Abfälle a.n.g.
040105	chromfreie Gerbereibrühe	0602	Abfälle aus HZVA von Basen
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	060201*	Calciumhydroxid
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	060203*	Ammoniumhydroxid
		060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
060205*	andere Basen	0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
060299	Abfälle a.n.g.	070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metall-oxiden	070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen	070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060399	Abfälle a.n.g.	070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen	070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
060403*	arsenhaltige Abfälle	070799	Abfälle a.n.g.
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060499	Abfälle a.n.g.	070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060602*	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen	070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen	070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060699	Abfälle a.n.g.	070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogen-chemie	070213	Kunststoffabfälle
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
060799	Abfälle a.n.g.	070299	Abfälle a.n.g.
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060899	Abfälle a.n.g.	070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
060902	phosphorhaltige Schlacke	070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen	070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060999	Abfälle a.n.g.	070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
061099	Abfälle a.n.g.	070399	Abfälle a.n.g.
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
061199	Abfälle a.n.g.	070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)		
061303	Industrieruss		
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
061305*	Ofen- und Kaminruß		
061399	Abfälle a.n.g.		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
070499	Abfälle a.n.g	080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080199	Abfälle a.n.g.
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080201	Abfälle von Beschichtungspulver
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 02 02	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	080299	Abfälle a.n.g
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
070599	Abfälle a.n.g.	080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080316*	Abfälle von Ätzlösungen
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080319*	Dispersionsöl
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080399	Abfälle a.n.g
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen	0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
070699	Abfälle a.n.g.	080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080411*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen		
070799	Abfälle a.n.g.		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
080417*	Harzöle	100199	Abfälle a.n.g.
080499	Abfälle a.n.g.	1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
080501*	Isocyanatabfälle	100202	unbearbeitete Schlacke
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	100210	Walzzunder
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
090104*	Fixierbäder	100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	100215	andere Schlämme und Filterkuchen
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	100299	Abfälle a.n.g.
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1003	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
090110	Einwegkameras ohne Batterien	100302	Anodenschrott
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen	100304*	Schlacken aus der Erstsammelze
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen	100305	Aluminiumoxidabfälle
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen	100308*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
090199	Abfälle a.n.g.	100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens-taub), die gefährliche Stoffe enthalten
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens-taub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100109*	Schwefelsäure	100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100399	Abfälle a.n.g.
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen	1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	100401*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen	100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	100403*	Calciumarsenat
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	100404*	Filterstaub
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	100405*	andere Teilchen und Staub
		100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
		100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
		100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
		100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
		100499	Abfälle a.n.g.
		1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100503*	Filterstaub	100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
100504	andere Teilchen und Staub	100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen	100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100599	Abfälle a.n.g.	100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	100999	Abfälle a.n.g.
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	101003	Ofenschlacke
10 06 03*	Filterstaub	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100604	andere Teilchen und Staub	10 10 06*	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen	101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
100699	Abfälle a.n.g.	101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	101014	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100704	andere Teilchen und Staub	101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101099	Abfälle a.n.g.
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen	101103	Glasfaserabfall
100799	Abfälle a.n.g.	101105	Teilchen und Staub
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
100804	Teilchen und Staub 100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
100809	andere Schlacken	101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen	101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen	101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
100814	Anodenschrott	101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt		
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen		
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen		
100899	Abfälle a.n.g.		
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
100903	Ofenschlacke		
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
101119*	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
101120	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen	110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
101199	Abfälle a.n.g.	110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	110199	Abfälle a.n.g.
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
101203	Teilchen und Staub	110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
101206	verworfenе Formen	110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
101209*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	110299	Abfälle a.n.g.
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen	110301*	cyanidhaltige Abfälle
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	110302*	andere Abfälle
101299	Abfälle a.n.g.	1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	110501	Hartzink
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	110502	Zinkasche
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	110503*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)	110504*	gebrauchte Flussmittel
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110599	Abfälle a.n.g.
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen	1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	120101	Eisenfeil- und -drehspäne
101312*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	120102	Eisenstaub und -teile
101313	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen	120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	120104	NE-Metallstaub und -teilchen
101399	Abfälle a.n.g.	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
1014	Abfälle aus Krematorien	120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
110105*	saure Beizlösungen	120110*	synthetische Bearbeitungsöle
110106*	Säuren a.n.g.	120112*	gebrauchte Wachse und Fette
110107*	alkalische Beizlösungen	120113	Schweißabfälle
110108*	Phosphatierschlämme	120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen	120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen	120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen	120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
		120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
		120199	Abfälle a.n.g.
		1203	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
		120301*	wässrige Waschflüssigkeiten
		120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
		13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
		1301	Abfälle von Hydraulikölen
		130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
		130104*	chlorierte Emulsionen
		130105*	nichtchlorierte Emulsionen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	150109	Verpackungen aus Textilien
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
130111*	synthetische Hydrauliköle	150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
130113*	andere Hydrauliköle	150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160103	Altreifen
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160104*	Altfahrzeuge
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
1303	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	160107*	Ölfilter
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	160109*	Bestandteile, die PCB enthalten
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	160111*	asbesthaltige Bremsbeläge
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	160113*	Bremsflüssigkeiten
1304	Bilgenöle	160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	160116	Flüssiggasbehälter
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	160117	Eisenmetalle
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	160118	Nichteisenmetalle
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	160119	Kunststoffe
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	160120	Glas
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	160122	Bauteile a.n.g.
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	160199	Abfälle a.n.g.
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1307	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
130701*	Heizöl und Diesel	160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
130702*	Benzin	160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
1308	Ölabfälle a.n.g.	160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
130802*	andere Emulsionen	160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
130899*	Abfälle a.n.g.	160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	160304*	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
1501	Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		
150102	Verpackungen aus Kunststoff		
150103	Verpackungen aus Holz		
150104	Verpackungen aus Metall		
150105	Verbundverpackungen		
150106	gemischte Verpackungen		
150107	Verpackungen aus Glas		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
160307*	metallisches Quecksilber	161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
1604	Explosivabfälle	161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
160401*	Munition	161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
160402*	Feuerwerkskörperabfälle	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
160403*	andere Explosivabfälle	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	170101	Beton
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	170102	Ziegel
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen	1702	Holz, Glas und Kunststoff
1606	Batterien und Akkumulatoren	170201	Holz
160601*	Bleibatterien	170202	Glas
160602*	Ni-Cd-Batterien	170203	Kunststoff
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
160708*	ölhaltige Abfälle	1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	170401	Kupfer, Bronze, Messing
160799	Abfälle a.n.g.	170402	Aluminium
1608	Gebrauchte Katalysatoren	170403	Blei
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	170404	Zink
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	170405	Eisen und Stahl
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	170406	Zinn
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)	170407	gemischte Metalle
160805*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160806*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
1609	Oxidierende Stoffe	1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
160904*	oxidierende Stoffe a.n.g.	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen	1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	170605*	asbesthaltige Baustoffe
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	1708	Baustoffe auf Gipsbasis
		170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	190199	190199 Abfälle a.n.g.
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	190299	Abfälle a.n.g.
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	190308*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen	1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	190401	verglaste Abfälle
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	190403*	nicht verglaste Festphase
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190107	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	190599	Abfälle a.n.g.
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt	190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
		190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
		190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		190699	Abfälle a.n.g.
		1907	Deponiesickerwasser
		190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
		190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
		1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. 190801
		19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
		190802	Sandfangrückstände
		190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	191301*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen	191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190899	Abfälle a.n.g.	191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
190901	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	200102	Glas
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
190904	gebrauchte Aktivkohle	200110	Bekleidung
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	200111	Textilien
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
190999	Abfälle a.n.g.	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
191001	Eisen- und Stahlabfälle	200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
191002	NE-Metall-Abfälle	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	200199	sonstige Fraktionen a. n. g.
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	200202	Boden und Steine
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
191101*	gebrauchte Filtertone	2003	Andere Siedlungsabfälle
191102*	Säureteere	200302	Marktabfälle
191103*	wässrige flüssige Abfälle	200303	Straßenkehrschutt
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	200304	Fäkalschlamm
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen	200399	Siedlungsabfälle a.n.g.
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung		
191199	Abfälle a.n.g.		
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
191201	Papier und Pappe		
191202	Eisenmetalle		
191203	Nichteisenmetalle		
191204	Kunststoff und Gummi		
191205	Glas		
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt		
191208	Textilien		
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		

Anlage 2 - Bußgeldkatalog (die Ziffern in Spalte 1 beziehen sich auf diejenigen in § 28 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung)		
	Bestimmung/Zu widerhandlung gegen die Abfallwirtschaftssatzung	EUR
1.	Nichtüberlassung von in §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 genannten, verwertbaren Abfällen zur stofflichen Verwertung i.S. von § 28 Abs. 1 Nr. 1	50 -250
2.	Durchsuchung von Behältern und Mitnahme von Abfällen entgegen § 5 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2	50 -150
3.	Verstöße gegen Anschluss- und Überlassungspflicht entgegen § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3	50 -500
4.	Vermischung/Überlassung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle entgegen § 9 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4	50 -2.500
5.	Keine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Verbringung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung oder anderweitige unsachgemäße Verbringung derselben entgegen § 9 Abs. 5 und 6 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5	50 -50.000

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 6. | Nichtgetrennte Bereitstellung von Abfall entgegen § 11 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 | 50 -500 |
| 7. | Nichtvorhaltung eines Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 1 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 | 50 -250 |
| 8. | Unterlassen der Vorhaltung eines ausreichend großen Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 8 | 50 -150 |
| 9. | Nicht ordnungsgemäße Befüllung oder Behandlung von Abfallbehältern entgegen § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 2, nicht schonende und sachgemäße Behandlung von Abfallbehältern, Unterlassen einer Anzeige entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 10, Befüllung von Abfallbehältern mit schweren und massiven Gegenständen entgegen § 14 Abs. 5 gem. § 28 Nr. 11, pflichtwidrige Überlassung von vermülltem Biogut entgegen § 20 Abs. 6 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 16 | 50 -500 |
| 10. | pflichtwidrige Nichtnutzung von Abfallbehältern oder -säcken für die Abfallüberlassung entgegen § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12 oder entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 13 | 50 -5.000 |
| 11. | Unsachgemäße Bereitstellung von Abfallbehältern oder Restmüllsäcken entgegen § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 oder von Sperrmüll entgegen § 17 Abs. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 14 | 50 -500 |
| 12. | Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Schadstoffmobil ohne Übergabe derselben entgegen § 19 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 15 | 50 -1.000 |
| 13. | Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen zu Melde- und Mitteilungspflichten entgegen § 24 und § 25 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 17 | 50 -500 |

Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 - Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1cbm-Container auf dem Grundstück

- Standplätze sind in kürzester Entfernung von Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten, maximal sind 15 m zulässig.
- Standplätze und Transportwege müssen so beschaffen sein, dass Abfallbehälter gefahrlos geholt und zurückgebracht werden können. Insbesondere müssen sie ausreichend befestigt (Radlast 125 kg) und beleuchtet sowie ebenerdig und frei von Rampen, Stufen, Absätze oder Treppen sein. Sie sollen kein Gefälle haben und rillenfrei sein.
- Gebäudedurchgänge und Türöffnungen an Standplätzen und auf Transportwegen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens eine Breite von 1,40 m und eine lichte Höhe von 2,00 m aufweisen.
- Befinden sich Türen zwischen Straße, Gehweg, Transportweg und Standplatz sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellungsvorrichtungen zu versehen.
- Auf Standplätzen und Transportwegen darf sich kein Oberflächenwasser sammeln können. Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- Standplätze und Transportwege müssen mindestens die in nachstehender Tabelle beziehungsweise Skizze genannten Maße aufweisen (Skizze ohne Maßstab):
- Für Durchfahrten sind eine Breite von 3,55 m und eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich.
- Für die Anfahrt der Standplätze gelten die Ausführungen der DGUV - Information 214-033 der BG Verkehr

III. Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 01.01.2019

Aufgrund des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 2 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Satzung über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Leipzig (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Benutzung und zur Deckung der Kosten seines Aufwandes bei der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich u. a. aus

- einer Festgebühr mit Biotonne und ohne Biotonne,
- einer Behälternutzungsgebühr (jeweils für Restmüllbehälter ohne und mit Schloss, für Biotonnen ohne und mit Biofilterdeckel, sowie für Behälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen = Behälter für gewerbliches Altpapier i. S. dieser Satzung),
- einer Behältertauschgebühr für Restmüllbehälter sowie
- einer Behälterentleerungsgebühr und ggf. einer Nachentleerungsgebühr

zusammen.

(3) Überdies werden Gebühren in Gestalt

- einer Mengengebühr für die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten
- einer Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten
- einer Transportgebühr sowie ggf. einer erhöhten Transportgebühr
- und einer Mengengebühr für die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushalten

geltend gemacht.

(4) Des Weiteren wird

- eine Gebühr für die Entsorgung von Grüngut bei Anlieferung und
- für die Entsorgung von Grüngut mittels Container,
- eine Gebühr für die Entsorgung des Inhalts aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern sowie aus vermüllten/fehlbefüllten Biotonnen und
- eine Gebühr für Restabfallsäcke

erhoben.

§ 1a Ermächtigung der Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH als Verwaltungshelfer

Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH wird als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises Leipzig in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren, die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen und die dafür erforderlichen Daten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu erheben und zu verarbeiten.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner i. S. dieser Satzung sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung für die Entsorgung von Hausmüll i. S. von § 10 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (aus Haushalten). Für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 10 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung (z. B. aus Gewerbe, aus öffentlichen Einrichtungen, von Freiberuflern etc.) sind Gebührensschuldner die jeweiligen Inhaber, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Für die Abgeltung von Leistungen auf Antrag (z. B. Gebühr für die Abholung von losem Sperrmüll aus Haushalten bis zu 500 kg oder von größeren Mengen vor allem in dazu anfordernden Containern, für die Entsorgung von Grüngut mittels Container sowie für die Behältertausch- Nachentleerungsgebühr und die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern oder vermüllten/ fehlbefüllten Biotonnen, Transportgebühren Sperrmüll) ist zudem der Antragsteller Gebührensschuldner.

(3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Restmüll über Restabfallsäcke ist deren Erwerber. Schuldner der Mehrmengengebühr für die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten im Bringsystem (mehr als 2 m³) und der Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie für die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut ist derjenige, der die jeweilige Menge anliefert bzw. überlässt.

(4) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschauldern verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr. Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Biotonnen (Festgebühr inkl. Biotonnennutzung und Behälternutzungsgebühren) entsteht erstmals nach Ablauf einer dreimonatigen Erstnutzungsphase mit Beginn des vierten, auf die erste Nutzung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.01.2020.

(2) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr und die Mindestentleerungsgebühr sowie die Behälternutzungsgebühren für Restmüllbehälter und Biotonnen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung entfallen und der Anschlusspflichtige (für Abfälle aus Haushaltungen) bzw. für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) deren Inhaber dies dem Landkreis schriftlich mitteilt (v. a. wenn kein Abfall mehr anfallen kann oder der Gebührenschauldner wechselt). Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Bei unterbliebener Mitteilung über den Wechsel des Gebührenschauldners haftet der bisherige Gebührenschauldner neben dem neuen Gebührenschauldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen/Gebührenmaßstäbe

(1) Grundlage für die Bemessung der Festgebühr mit und ohne Biotonne nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Abgeltung der Entsorgung von Hausmüll ist die Anzahl der auf einem Grundstück zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres bei den Einwohnermeldeämtern mit Haupt- und/ oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zur Abgeltung der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen wird je Anschluss einer Anfallstelle/ einer Einrichtung/eines Herkunftsbereiches an die öffentliche Abfallentsorgung im Satzungsgebiet erhoben.

(2) Bei der gemeinsamen Behälternutzung i. S. von § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung auf gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, wird sowohl eine Festgebühr nach Abs. 1 S. 1 als auch eine Festgebühr nach Abs. 1 S. 2 erhoben.

(3) Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises werden zu einer Festgebühr je Anschluss eines Grundstücks, solche i. S. von § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu einer Festgebühr je Anschluss einer Kleingartenorganisation als Anfallstelle herangezogen.

(4) Bemessungsgrundlagen für die Behälternutzungsgebühren für Restabfallbehälter und Biotonnen sowie für Behälter für gewerbliches Altpapier sind Anzahl und Größe der jeweils pro Jahr auf einen Gebührenschauldner registrierten Behälter. Für Restmüllbehälter wird dabei nach solchen mit oder ohne Schloss differenziert. Für Biotonnen wird für die Bemessung nach solchen mit oder ohne Biofilterdeckel unterschieden. Die Behälternutzungsgebühr für gewerbliches Altpapier wird jeweils erst ab dem zweiten, einem Gebührenschauldner zuzurechnenden Behälter erhoben.

(5) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühr ist die Zahl der Leerungen der einem Gebührenschauldner zugeordneten Restmüllbehälter pro Jahr abhängig von deren jeweiliger Größe (Volumen) und damit jeweils von Art und Umfang der Inanspruchnahme der Leistung. Die Behälterentleerungsgebühr wird - sofern die Anzahl der Mindestentleerungen nicht überschritten wird - nach Zahl der Mindestentleerungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung bemessen, auch wenn eine geringere Leerungszahl in Anspruch genommen wird oder keine Leerungen registriert worden sind (= Mindestleerungsgebühr).

Die Nachentleerungsgebühr bemisst sich nach der beantragten Zahl der Nachentleerungen pro Abfallbehälter, die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern (gelber Behälter) mit Restmüll und von Abfällen aus vermüllten Biotonnen (jeweils auf Antrag) ebenfalls, jeweils abhängig vom Volumen der geleerten Behälter.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll mit hierfür vorgesehenen Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.

(7) Werden mehr als 2 m³ Sperrmüll aus Haushalten im Bringsystem angeliefert, wird hierfür pro Anlieferung eine Mehrmengengebühr erhoben. Für die Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten wird pro Anlieferung jeweils eine Gebühr für Mengen bis zu 2 m³ oder für Mengen bis zu 5 m³ erhoben.

(8) Die Transportgebühr für die Abholung von Sperrmüll aus privaten Haushalten auf Abruf vom Grundstück (im Holsystem) bemisst sich nach der beantragten Anzahl der Abholungen (Holsystem). Für Mengen ab 500 kg wird pro Abholung eine erhöhte Transportgebühr erhoben. Diese bemisst nach Anzahl und Volumen der dafür gem. § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung anfordernden Container, auch wenn deren Anforderung pflichtwidrig unterlassen wurde. Bei im Holsystem bereit gestellten Mengen ab 200 kg wird zusätzlich zur Transportgebühr zur Abgeltung der Entsorgungskosten eine Mehrmengengebühr erhoben, die sich nach der entsorgten Menge pro kg bemisst.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut aus den dafür bereitgestellten Containern i. S. von § 20 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung (Anforderung durch Garten- oder Siedlervereine bzw. Kleingartenorganisationen) bemisst sich nach Anzahl und Volumen der dafür nach der dortigen Maßgabe abzufordernden Container.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut bei Anlieferung durch Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtigen und -berechtigten gem. § 6 Abs. 3, 4 und § 20 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung, bemisst sich nach der angelieferten Menge.

(11) Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der über einen sachlich gerechtfertigten Behältertausch hinaus beantragten Tauschvorgänge für den Restmüllbehälter.

§ 5 Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festgebühr mit und ohne Biotonne und die Behälternutzungsgebühren für Restmüllbehälter, Biotonnen und die Behälter für gewerbliches Altpapier entstehen jeweils zu Beginn des Jahres. Erstmals entstehen die Festgebühren sowie die Behälternutzungsgebühren Restmüll und gewerbliches Altpapier mit Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche

Abfallentsorgung folgt, für den Rest des Jahres. Für die erstmalige Entstehung der Festgebühr Biotonne (in Höhe der Differenz zwischen Festgebühr ohne Biotonne und Festgebühr Biotonne) und der Behälterbenutzungsgebühr Biotonne gilt § 3 Abs. 1 S. 2 entsprechend. Die in Satz 1 und 2 genannten Gebühren werden gegenüber den Gebührenschuldern auf der Grundlage eines Abfallgebührenbescheides (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt und erhoben.

(2) Die Festgebühr mit und ohne Biotonne und die Behälternutzungsgebühr für Restabfallbehälter und Biotonnen sowie für die Behälter für gewerbliches Altpapier werden, falls die Behälter schon zu Jahresbeginn genutzt werden können in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 1. April und am 1. September des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Bei einem erstmaligen Anschluss bzw. der Erstgestaltung zu dem im Bescheid genannten Datum.

Im ersten Jahr der Gestellung von Bioabfallbehältern (v.a. im Jahr der Erstaussstellung 2020) wird im Jahresbescheid die Festgebühr zunächst nur in Höhe der Festgebühr ohne Biotonne erhoben. Nach der Gestellung der Biotonne wird bei deren Nutzung bzw. bei fehlender Befreiung vom Anschlusszwang für die Biotonne der gem. Abs. 1 entstehende Differenzbetrag zur Festgebühr Biotonne und die Behälternutzungsgebühr im Folgejahr mit dem dortigen Jahresgebührenbescheid für die Zeit ab dem vierten Monat der Nutzung des Behälters im Vorjahr (nach-) erhoben.

(3) Die Behälterentleerungsgebühr entsteht jeweils mit der Entleerung eines Abfallbehälters und in voller Höhe jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird. Es werden im Jahresgebührenbescheid hierauf Vorauszahlungen in zwei gleichen Jahresraten erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Entleerungen im Vorjahreszeitraum bemisst. Sind im Vorjahreszeitraum keine Entleerungen erfolgt, werden Vorauszahlungen in Höhe der gemäß § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung anfallenden Mindestentleerungsgebühren erhoben. Die Vorauszahlungen entstehen zum Jahresbeginn und werden gleichzeitig mit den Festgebühren für das laufende Jahr (siehe Absatz 2) fällig.

(4) Die Summe der Behälterentleerungsgebühren eines Jahres wird zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr zu Beginn des ersten Quartals desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt und zu dem im Bescheid genannten Datum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres. Es findet eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen statt. Eine Rückvergütung von Vorauszahlungen erfolgt nicht, falls pro Jahr eine geringere Anzahl an Leerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen wurde bzw. keine Leerungen registriert worden sind.

(5) Bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken entsteht die Gebühr jeweils mit der Abgabe des Restabfallsackes an den Erwerber und wird gleichzeitig fällig.

(6) Die Transportgebühr für die Abholung von Sperrmüll aus Haushalten und die erhöhte Transportgebühr sowie die Mehrmengengebühr für die Entsorgung von mehr als 200 kg Sperrmüll im Holsystem entstehen jeweils mit der Abholung der Abfälle durch den öRE des Landkreises oder dem von ihm beauftragten Dritten und werden unmittelbar im Anschluss mit Zugang des daraufhin gesondert ergehenden Bescheides zur sofortigen Zahlung an den Antragsteller fällig. Dasselbe gilt für die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut aus Kleingartenanlagen i. S. von § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung mittels bereit gestellten Behältern i. S. von § 20 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung. Die Mehrmengengebühr für Sperrmüll aus Haushalten von mehr als 2 m³ bei Anlieferung im Bringsystem sowie die Anliefergebühr für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht jeweils mit Übergabe dieses Sperrmülls an den Landkreis und wird zu diesem Zeitpunkt fällig, ebenso wie die Gebühr für die Entsorgung von angeliefertem Grüngut gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung.

(7) Die Behältertauschgebühr für Restabfallbehälter, die Nachentleerungsgebühr sowie die Gebühr für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern (gelben Behältern) und die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vermüllten/fehlbefüllten Biotonnen entstehen jeweils mit Durchführung der beantragten Leistung. Sie werden zu dem im nächsten auf die Beantragung folgenden Jahresgebührenbescheid festgesetzt und zum 1. April des Folgejahres zur Zahlung fällig.

(8) Der Gebührenschuldner kann - mit Ausnahme der Entrichtung der Mehrmengengebühr für Sperrmüll aus Haushalten im Bringsystem und der Gebühr für die Entsorgung von angeliefertem Grüngut (im Bring-

system) sowie der Gebühr für die zugelassenen Abfallsäcke - zwischen den Zahlungsarten

1. Lastschriftverfahren oder
2. Überweisungsverfahren

wählen.
(9) Wird die Nutzung eines Grundstückes und der dortige Abfallanfall im Laufe des Jahres aufgegeben oder wechselt der Gebührenschuldner im Laufe des Jahres, erfolgt eine stichtagsgenaue (im Sinne von § 3 dieser Satzung) Abgrenzungsabrechnung (Verrechnung der Leerungszahlen mit den Vorauszahlungen sowie Aufteilung der Gebühren auf die unterschiedlichen Gebührenschuldner) für die zum Ende dieses Jahres entstandenen Gebühren, zu Beginn des Folgejahres, unter Berücksichtigung der Maßgaben aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Gebühren sind als Benutzungsgebühren Kommunalabgaben im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Festgebühr

(1) Die Festgebühr wird zur Abgeltung eines Teils der Kosten für die Vorhaltung der Einrichtung öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises (z. B. Sach- und Verwaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung) sowie von variablen und sonstigen Kosten der nachgenannten Sonderleistungen erhoben, soweit hierfür nach dieser Satzung nicht Sondergebühren zu zahlen sind:

- a. Problemabfallentsorgung,
- b. Altpapierentsorgung,
- c. Sperrmüllentsorgung, soweit nicht durch die Transportgebühr, die Mehrmengengebühr und die Anliefergebühr gedeckt,
- d. Grüngut, soweit nicht durch die gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Grüngut gedeckt,
- e. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten,
- f. Entsorgung von Schrott,
- g. Deponienachsorge,
- h. Erfassung und Verwertung von Biogut mittels dafür bereit gestellter Behälter

Bei Nutzung einer bereitgestellten Biotonne und für den Fall, dass keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne erteilt worden ist bzw. als erteilt gilt i. S. von § 20 Abs. 2 und 3 Abfallwirtschaftssatzung, wird ab dem 01.01.2020 für die Zeit nach Ablauf der dreimonatigen Erstnutzungsdauer die sog. Festgebühr Biotonne erhoben, in der Kosten nach a. bis h. enthalten sind.

Entfällt der Anschluss- und Benutzungszwang für Biotonnen nach § 20 Abs. 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung, wird für die Zeit ab 01.01.2020 eine ermäßigte Festgebühr ohne Biotonne erhoben, in der Kosten nach a. bis g. und Anteile der fixen (Vorhalte-) Kosten nach h. enthalten sind.

(2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Hausmüll nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 23,84 EUR/Person
für die Zeit ab 01.01.2020 45,23 EUR/ Person (Festgebühr Biotonne)
für die Zeit ab 01.01.2020 27,59 EUR/ Person bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (= Festgebühr ohne Biotonne)

(3) Die Festgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung enthält Vorhaltekosten sowie Kosten für die in Abs. 1 lit. a, b, e, f und g dieser Satzung aufgeführten Leistungen. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 25,31 EUR/je Anfallstelle/Herkunftsbereich.

(4) Die Festgebühr für Grundstücke gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung enthält die Vorhaltekosten sowie Kosten für die Leistungen nach Abs. 1 lit. a, c, d, e, f, g und h dieser Satzung (s. dazu schon in Abs. 1). Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 26,58 EUR/Anschluss
für die Zeit ab 01.01.2020 55,79 EUR/Anschluss (Festgebühr Biotonne)
für die Zeit ab 01.01.2020 31,71 EUR/Anschluss bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (= Festgebühr ohne Biotonne)

§ 7 Behälterentleerungsgebühr/ Nachentleerungsgebühr

(1) Die Behälterentleerungsgebühr wird als Gegenleistung für die Übernahme und Entsorgung des Restabfalls erhoben und enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten. Es wird eine Mindestentleerungsgebühr nach Abs. 3 erhoben.

(2) Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Restmüllbehälter je Leerung bei einer Behältergröße mit einem Volumen von:

80 l	5,29 EUR
120 l	6,82 EUR
240 l	11,20 EUR
1,1m ³	45,70 EUR.

(3) Mindestens werden Behälterentleerungsgebühren für 4 Entleerungen pro Behälter und Jahr - bei Grundstücken im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für 2 Entleerungen pro Behälter und Jahr - erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden oder gar keine Leerungen registriert worden sind. Besteht die Anschluss-/ Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, wird die Mindestentleerungsgebühr anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/Überlassungspflicht besteht, nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung berechnet. Pro angefangenem Quartal wird die Gebühr für eine Mindestentleerung in Ansatz gebracht.

(4) Bei Erwerb des Restabfallsackes wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 4,89 EUR pro Restabfallsack erhoben.

(5) Die Gebühr für Nachentleerungen gemäß § 23 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird für die dort beschriebene und beantragte außerplanmäßige Leerung von 1,1 m³-Restmüllbehältern, die ohne Vertretenmüssen des Landkreises nicht geleert werden konnten, erhoben und beträgt pro Restmüllbehälter das 2,5-fache der regulären Behälterentleerungsgebühr. Die Gebühr für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern beträgt 0,13 EUR pro Liter Behältervolumen, die Gebühr für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus vermüllten/fehlbefüllten Biotonnen 0,13 EUR pro Liter Behältervolumen.

§ 8 Behälternutzungsgebühr/Behältertauschgebühr

(1) Die Behälternutzungsgebühr wird für die Gestellung der Restmüllbehälter, der Biotonnen sowie der Behälter für gewerbliches Altpapier erhoben und enthält die Kosten für die Miete des Behälters sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten.

(2) Sie beträgt pro Restmüllbehälter jährlich bei einem Behälter ohne Schloss mit einem Volumen von:

80 l	5,55 EUR
120 l	5,55 EUR
240 l	7,90 EUR
1,1m ³	42,97 EUR.

Die jährliche Behälternutzungsgebühr beträgt pro Restmüllabfallbehälter mit Schloss mit einem Volumen von:

80 l	9,03 EUR
120 l	9,03 EUR
240 l	11,38 EUR.

(3) Die jährliche Behälternutzungsgebühr für die Biotonne beträgt pro Abfallbehälter bei einem Behälter ohne Biofilterdeckel mit einem Volumen von:

120 l 5,55 EUR,

Bei einem 120 l Behälter mit Biofilterdeckel fällt eine jährliche Gebühr in Höhe von 8,55 EUR an.

(4) Die Behälternutzungsgebühr für zusätzlich zum (Regel-) Behältervolumen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung angeforderte Biotonnen (gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung) wird als Gegenleistung für die Miete des Behälters, Übernahme und Entsorgung des Bioabfalls erhoben und enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls. Sie beträgt pro Abfallbehälter sowohl ohne als auch mit Biofilterdeckel mit einem Volumen von:

120 l 72,13 EUR.

(5) Eigene vom Gebührenschuldner bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen. Die Überlassung der Behälter für PPK-Abfälle ist gebührenfrei. Letzteres gilt nicht für Behälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Volumen 1.100 l sowie ab dem zweiten zur Verfügung gestellten Behälter für solches Altpapier. Für die Überlassung dieser Behälter und für deren Nutzung wird eine Gebühr in Höhe der entsprechenden Behälternutzungsgebühren für Restabfallbehälter ohne Schloss berechnet.

(6) Der Tausch eines Abfallbehälters ist gebührenfrei, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe hierfür vorliegen (z. B. Änderung der Haushaltgröße, erhöhter Anfall von Abfallmengen etc.). Die Gebühr für jeden nicht von Satz 1 erfassten Behältertausch beträgt pro Tausch 23,33 EUR.

§ 9 Sperrmüllentsorgung/Entsorgung von Grüngut

(1) Die Mehrmengengebühr für die Entsorgung von im Bringsystem angelieferten Sperrmüll aus Haushalten von mehr als 2 m³ (bis maximal 5 m³, § 17 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 25,00 EUR pro Anlieferung.

(2) Für die Entsorgung von angeliefertem Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (z. B. Gewerbe etc., bis zu einer Menge von 2 m³ oder darüber bis maximal 5 m³, § 17 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) ist eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR pro Anlieferung bzw. von 40,00 EUR pro Anlieferung zu entrichten.

(3) Die Transportgebühr für die Abholung von Sperrmüll aus Haushalten auf Abruf im Holsystem wird zur Deckung der Kosten für den Transport erhoben. Sie beträgt pro Abholung 20,00 EUR.

(4) Die erhöhte Transportgebühr für die Abholung von mehr als 500 kg Sperrmüll aus Haushalten wird ebenfalls zur Deckung der Transportkosten und zusätzlich zur Deckung der Erfassungskosten (v.a. Containergestellung und -bewirtschaftung) erhoben. Sie beträgt für ein Volumen von bis zu 10 m³ 226,98 EUR pro Abholung.

(5) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen auf Abruf im Holsystem wird überdies und zusätzlich zur Transportgebühr gem. Abs. 3 und 4 für Mengen oberhalb von 200 kg eine Mehrmengengebühr von 0,18 EUR pro kg erhoben.

(6) Für die Entsorgung von angeliefertem Grüngut i. S. von § 20 Abs. 8 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung wird bis zu einer Menge von 1 m³ eine Gebühr von 1,00 EUR je angefangene 0,2 m³ erhoben. Bei einer Menge von mehr als 1 m³ wird eine Gebühr von 5,00 EUR je angefangenem m³ erhoben. Für die Entgegennahme von Weihnachtsbäumen wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

(7) Für die Bereitstellung und Abholung von Containern für Grüngut nach § 20 Abs. 8 Satz 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Container bis zu 15 m ³	208,50 EUR
Container bis zu 20 m ³	278,00 EUR
Container bis zu 34 m ³	472,60 EUR

§ 10 Behältergemeinschaften/Wohnungseigentümergeinschaften/Gesamtschuldner

(1) Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 (Behälterleerungsgebühren/Nachentleerungsgebühren, Gebühren für die beantragte Entsorgung von Abfällen aus erheblich fehlbefüllten LVP-Behältern) und die Gebühren gem. § 8 (Behälternutzungsgebühren mit oder ohne Schloss/mit und ohne Biofilterdeckel/Behälternutzungsgebühren für gewerbliches Altpapier, Gebühren für Behältertausch) werden gegenüber dem Vorstand einer Behältergemeinschaft gem. § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. Gebührenschuldner für die vorgenannten Gebühren bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Landkreis ist berechtigt, die Gebühren gegenüber den Mitgliedern festzusetzen, falls der Vorstand nicht eine satzungskonforme Begleichung veranlasst.

(2) Auch Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner können einen Bevollmächtigten benennen, an den der Gebührenbescheid der Wohnungseigentümergeinschaft für das Grundstück, über die Festgebühr sowie über die auf das Grundstück entfallenden, in S. 1 genannten Ge-

bühren bzw. etwaige Vorauszahlungsbescheide, versandt werden kann. Der Landkreis kann als öRE aber auch hier von den einzelnen Mitgliedern als Gesamtschuldern Gebühren erheben, falls kein Bevollmächtigter benannt wurde oder durch den Bevollmächtigten kein Ausgleich veranlasst worden ist.

(3) Bei Behältergemeinschaften nach § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung ist der Eigentümer als Anschlusspflichtiger und - sofern eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde - daneben als Gesamtschuldner auch der Antragsteller zur Zahlung verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

(1) Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/092) in der Fassung der 2. Änderung vom 20.09.2017 (Beschluss 2017/084) für die Zukunft außer Kraft.

(2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Satzungen entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen fort.

Borna, den 14.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

IV. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von BenutzungsGEBÜHREN für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung -

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von BenutzungsGEBÜHREN für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig

- 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung -

Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt auf der Grundlage des § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung -

§ 1

Der § 4 wird gestrichen und ersetzt durch:

§ 4

Benutzungsgebührensatz

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Leipzig Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges 210,40 EURO, Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens 316,40 EURO, Inanspruchnahme des Krankentransportwagens 153,40 EURO ab Besetzt- km 151 zzgl. 4,00 EURO/km.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Borna, den 14.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

V. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Satzungen des Landkreises Leipzig

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die vorgenannte

- Hauptsatzung des Landkreises Leipzig;

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2019;

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 01.01.2019;

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von BenutzungsGEBÜHREN für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - 1. Änderung der Benutzungsgebührensatzung - beschlossen.

Diese Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 25.10.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

C. Bekanntmachung von sonstigen Rechtsvorschriften des Landkreises Leipzig

I. Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig

Ordnung

zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig
§ 1

Aufgaben und Ziele

(1)

Der Integrationsbeirat berät den Kreistag zu Fragen, die die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen. Der Integrationsbeirat soll die Integration der im Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen.

Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für Menschen mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages beteiligt.

(2)

Der Integrationsbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Integrationsarbeit tätigen Akteuren.

(3)
Der Integrationsbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Integrationsarbeit und -politik im Landkreis. Soweit es sich um Themen handelt, die auch die Arbeit des Kreistages berühren, werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen den zuständigen Ausschüssen des Kreistages zugeleitet. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

§ 2

Zusammensetzung

(1)
Dem Integrationsbeirat sollen als Mitglieder angehören:

1. vier Mitglieder des Ausschusses für soziale Infrastruktur;
2. der/die Ausländerbeauftragten;
3. drei Einwohner/innen des Landkreises Leipzig mit Migrationshintergrund und deutscher Staatsangehörigkeit oder gesichertem Aufenthaltsrecht, d. h. ausländische Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/innen und freizügigkeitsberechtigte ausländische Angehörige von EU-Bürger/innen;
4. ein/e Vertreter/in des Runden Tisches für Migration;
5. ein/e Vertreter/in aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
6. ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages;
7. ein/e Vertreter/in des Landesamtes für Schule und Bildung, Außenstelle Leipzig;
8. ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur Oschatz;
9. ein/e Vertreter/in des Jobcenters Landkreis Leipzig;
10. ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft;
11. zwei Vertreter/innen der evangelischen und katholischen Kirche im Landkreis Leipzig.

(2)
Für jedes Mitglied des Integrationsbeirates ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 3

Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern

(1)
Die Wahl der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und c, sowie deren Stellvertreter, erfolgt durch den Ausschuss für Soziale Infrastruktur.

(2)
Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d bis k, sowie deren Stellvertreter, werden von den entsendenden Organisationen und Verbänden benannt.

(3)
Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Wahl beziehungsweise Benennung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers.

(4)
Nach Ablauf der Wahlperiode arbeitet der Integrationsbeirat solange weiter, bis ein neuer Beirat berufen ist.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender des Integrationsbeirates ist der Landrat. Er kann sich im Vorsitz durch einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Beirates, welches Kreisrat ist, vertreten lassen.

§ 5

Geschäftsstelle

(1)
Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates befindet sich im Landratsamt Landkreis Leipzig, Ausländeramt, und arbeitet in Verbindung mit dem Büro Kreistag.

(2)
Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsbeirates, nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

(3)
Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Landratsamt. Dazu gehören auch die Kosten für Veröffentlichungen und der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 6 Absatz 3).

§ 6

Sitzungen

(1)
Der Integrationsbeirat tritt zusammen

- auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder,
- auf Verlangen des Vorsitzenden
- mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.

(2)
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Zulassung der Öffentlichkeit bedarf eines vorherigen Beschlusses des Integrationsbeirates. § 33 Abs. 2 SächsLKrO gilt entsprechend.

(3)
Der Integrationsbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
Entsprechende Vorschläge der Geschäftsstelle oder aus den Reihen des Integrationsbeirates bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Beschlusses des Integrationsbeirates.

(4)
Der Amtsleiter des Ausländeramtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilzunehmen. Andere Bedienstete des Landratsamtes und andere Dienststellen können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die zur Beratung anstehenden Punkte ihren Geschäftsbereich berühren.

(5)
Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen schriftlich eingeladen.

(6)
Die Mitglieder des Integrationsbeirates reichen Themenwünsche bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Eine Beratung über nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthaltene Punkte ist nur im Einvernehmen aller Anwesenden zulässig.

§ 7

Beschlussfassung

(1)
Über die Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsbeirates werden Beschlüsse gefasst.

(2)
Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(3)
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Protokoll

(1)
Über jede Sitzung des Integrationsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern und Stellvertretern zugesandt wird.

(2)
Das Protokoll enthält die Empfehlungen und andere Beratungsergebnisse sowie die Namen der anwesenden Personen.

(3)
Über die Veröffentlichung von Empfehlungen und anderen Arbeitsergebnissen entscheidet der Vorsitzende des Integrationsbeirates.

§ 9

Entschädigungsregelung

Die Entschädigung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 14.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

II. Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/082 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/082 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Richtlinie. Damit sollen notwendige sportliche Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises angemessen unterstützt werden, die durch die Landkreisverwaltung nicht erbracht werden können, aber durch andere Träger realisiert werden.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Vergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigte sind Sportvereine und Fachverbände, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- ihren Sitz im Landkreis Leipzig haben,
- Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. sein,
- rechtsfähig und gemeinnützig sein,
- ihre Hauptaktivitäten im Landkreis Leipzig durchführen und
- einen Mitgliedsbeitrag erheben.

2.2 Außerdem antragsberechtigt ist der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.

Die Sportförderung an den Kreissportbund zur eigenen Verwendung und die Gesamtfördersummen für die Vereine und Fachverbände werden mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch den Kreistag in ihrer Höhe bestätigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen ausschließlich der Förderung nach Punkt 4.7 dieser Richtlinie werden nur bewilligt,

- wenn der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreichen kann,
- bis zu max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme, für Förderungen nach Punkt 4.1.1 dieser Richtlinie bis max. 5.000,00 EUR je Maßnahme,
- wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens schlüssig und gesichert ist,
- wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Buchführung und Verwendungsnachweisführung realisieren kann,
- wenn das Vorhaben noch nicht begonnen und der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages noch nicht erfolgt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei der zuwendungsgebenden Stelle mit gesonderter Begründung beantragt werden.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen folgender Kategorien:

4.1 Sportveranstaltungen

- mit überörtliche Bedeutung
- mit internationaler Beteiligung
- traditionelle Sportveranstaltungen

4.1.1 Landes- und Bundesveranstaltungen

4.1.2 Sonstige Sportveranstaltungen

4.2 Besondere Projekte der Vereine

- Behinderten- und Versehrten-sportfeste
- Sportpartnerschaften

4.3 Kinder- und Jugendarbeit

Für die Nachwuchsgrundförderung von Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahre können die Vereine mit mindestens 10 Kindern und Jugend-

lichen, die Mitglied im Verein sind, eine Zuwendung erhalten. Grundlage der Zuwendungshöhe ist die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. mit Stichtag 01.01. d. laufenden Jahres. Die Zuwendung erfolgt je Kind/Jugendlichem ohne gesonderte Antragstellung.

4.4 Talentstützpunkte

Vom Landessportbund Sachsen e. V. bzw. der Landesfachverbände anerkannte Stützpunkte.

Dem Antrag ist eine Kopie der Stützpunkturkunde beizufügen.

4.5 Sportgeräte

Gefördert werden Sportgeräte mit einer Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren und einem Gesamtanschaffungswert in Höhe von über 400,00 Euro (brutto). Ausnahmen sind zulässig, wenn der Wert pro Gerät über 100,00 EUR (brutto) liegt und durch funktionellen und sportartspezifischen Zusammenhang mehrere Einzelteile einen Gesamtwert von über 400,00 EUR (brutto) erreichen.

4.6 Sportstätten des Landkreises

Die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten durch die Vereine erfolgt gemäß der „Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung von Kreiseigenen Sportstätten“ in der jeweils gültigen Fassung.

Talentstützpunkten, die sich im Landkreis befinden, sowie Sportgruppen für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre werden die kreiseigenen Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4.7 Maßnahmen ausschließlich des Kreissportbunds Landkreis Leipzig e. V.

- Kinder- und Jugendspiele
- Kreisseniorenspiele
- Personalkosten für Sportkoordinator
- Sportlehreung
- Auszeichnungsveranstaltung für verdienstvolle Übungsleiter

Nicht förderfähig sind:

- Baumaßnahmen
- Berufs- und Vertragssport
- Sportangebote mit gewerblichem Charakter
- Kosten für Unterbringung, Speisen und Getränke
- Nicht öffentliche Veranstaltungen
- Fahrtkosten
- Verbrauchsmaterialien, wie Bekleidung, Bälle usw. auch dann nicht, wenn diese im Set den Gesamtwert von über 400,00 EUR (brutto) erreichen.

Veranstaltungen, Projekte oder sonstige Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen sollten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. erhält nach Maßgabe des Punktes 4.7 dieser Richtlinie Zuwendungen zur eigenen Verwendung als institutionelle Förderung.

Weiterhin erhält der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. Zuwendungen des Landkreises zur Weitergabe an die Vereine und Verbände und führt als Erstempfänger der Zuwendungen das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise für diese Zuwendungen durch.

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Sie wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben) gewährt.

6. Verfahren

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Ministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutio-

nellen Förderung (ANBest-I) werden jeweils zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt bzw. bei Weiterreichung der Zuwendungen durch den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. in privatrechtlicher Form entsprechenden Eingang in die Verträge finden.

Der fachlich zuständige Ausschuss des Kreistages wird über den Inhalt der Bewilligungen informiert. Nach Abschluss des Förderjahres erfolgt eine Information an den Ausschuss über die ausgereichte Sportförderung des Vorjahres.

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die unter Ziffer 2.1 benannten Zuwendungsberechtigten bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres schriftlich unter folgender Adresse einzureichen:

Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.

Bahnhofstraße 25

04683 Naunhof

Der Kreissportbund hat seine Anträge bis spätestens 01.05. des laufenden Jahres einzureichen beim:

Landratsamt Landkreis Leipzig

Liegenschafts- und Kultusamt

Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

Jeder Antragsteller nach Ziffer 2.1 mit weniger als 100 Mitgliedern oder Einsparvereine sind berechtigt, pro Förderjahr nur einen Förderantrag zu stellen. Mehrspartenvereine oder Vereine ab 100 Mitgliedern hingegen sind berechtigt, bis zu drei Förderanträge, jedoch in jeweils verschiedenen Förderkategorien pro Förderjahr zu stellen.

Die Antragstellung ist formgebunden. Die Formulare sind beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. und zum Herunterladen auf den Internetseiten des Landkreises Leipzig www.lk-l.de und des Kreissportbundes www.ksb-ll.de erhältlich.

Mit der Antragstellung müssen von Vereinen Kopien des aktuellen Vereinsregisterauszuges und der derzeit gültigen Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beim Kreissportbund vorliegen.

Mit der Antragstellung auf Zuwendungen für Sportgeräte sind 3 vergleichbare Angebote beizufügen.

Es werden nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet.

Der mit dem Antrag beizubringende Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde für die Fördermittelausreichung an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zur eigenen Verwendung und zur Weiterreichung an Vereine und Verbände ist das Landratsamt Landkreis Leipzig, Liegenschafts- und Kultusamt.

Der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. entscheidet gegenüber den Antragstellern nach Ziffer 2.1 über Art und Höhe der Einzelförderung im Rahmen der ihm zugewendeten finanziellen Mittel im Einvernehmen mit dem Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises Leipzig.

Ist die zu gewährende Zuwendungshöhe voraussichtlich geringer als beantragt, wird der Antragsteller vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Ausfertigung des Zuwendungsvertrages von der Bewilligungsstelle aufgefordert, seinen Antrag entsprechend zu konkretisieren. Der durch diese Konkretisierung erstellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Präzisierungen und Änderungen zum gestellten Antrag sind spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. einzureichen.

Um gegebenenfalls eine kurzfristige oder nachträgliche (Antragseingang nach Festlegung im Punkt 6.1 dieser Richtlinie) Vergabe von Sportfördermitteln zu ermöglichen, kann beim Kreissportbund Landkreis e. V. ein Bestand gebildet werden. In diesen Bestand fließen die Mittel, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht ausgereicht wurden oder zurückgegeben, zurückgefordert oder nicht abgerufen werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Kreissportbund ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines mit dem Zuwendungsbescheid ausgereichten Formblattes bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres schriftlich abzufordern.

Die Vereine und Verbände fordern mit Rückgabe des beiderseitig unterzeichneten Zuwendungsvertrages die Zuwendungen beim Kreissportbund bis 30.11. des laufenden Jahres schriftlich ab.

6.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 sollten einen einfachen formgebundenen Verwendungsnachweis bis 4 Wochen nach Durchführungsende der Maßnahme dem Kreissportbund Landkreis Leipzig übermitteln. Jedoch sind sie verpflichtet diesen bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zu erbringen.

Der Nachweis für die Verwendung der an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. ausgereichten gesamten Sportfördersumme muss bis spätestens 30.06. des Folgejahres gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über Gesamteinnahmen und -ausgaben. Originalbelege sind in Höhe der Fördersumme beizufügen.

Die Belege sind für eine Frist von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind bei Vor-Ort-Prüfungen den prüfenden Mitarbeitern des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. oder Beauftragten des Landkreises auf Verlangen vorzulegen.

7. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die ggf. damit verbundene Erstattung der Zuwendung richtet sich nach dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei Gewährung in privatrechtlicher Form werden dieser Regelung entsprechende Möglichkeiten vorgesehen.

8. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Borna, am 14.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

III. Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/089 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/089 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig fördert kulturelle Aktivitäten im Landkreis durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Er verwirklicht damit Kulturpflege, die im Freistaat Sachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbe-

stimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 förderfähig sind

Kulturelle Veranstaltungen, Initiativen und Projekte im Landkreis Leipzig bzw. solche, die den Landkreis Leipzig nach außen repräsentieren, insbesondere:

- künstlerische Aktivitäten, Förderung des künstlerischen Nachwuchses
- Vorhaben von Chören, Laienorchestern und Musikgruppen
- Heimatpflege und Brauchtum, traditionelle Veranstaltungen und Projekte
- nichtkommerzielle Kultur- und Kunstveranstaltungen
- Kulturaustausch und internationale Begegnungen
- Maßnahmen von Vereinen zur Erhöhung der Wirksamkeit kultureller Einrichtungen

2.2 nicht förderfähig sind

- Personalkosten, Honorare für den Antragsteller
- Baumaßnahmen
- allgemeine Ausstattungsgegenstände für Gebäude
- gesellige Veranstaltungen
- kulturelle Angebote, die gewerblichen Charakter haben
- Gästeunterbringung, Speisen und Getränke
- nichtöffentliche Veranstaltungen
- Ehrungen
- Publikationen als Einzelprojekte (Druckkostenzuschuss)
- Eigenleistungen

Veranstaltungen, Projekte oder sonstige Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen sollten.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen als Träger kultureller Initiativen, Projekte und Veranstaltungen, die ihren Wohnsitz/Sitz im Landkreis Leipzig haben, gemeinnützige Ziele verfolgen und allen Bürgern offenstehen.
- Kulturträger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Leipzig haben, können für kulturelle Maßnahmen, die ausschließlich im Landkreis Leipzig wirksam werden, eine Förderung beantragen.
- Kommunen im Landkreis Leipzig können nur anlässlich von Jubiläen und Jahrfeiern unterstützt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:

- der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreichen kann,
- der Antragsteller sich mit Eigenmitteln beteiligt,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens schlüssig und gesichert ist,
- der Antragsteller nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung bzw. Verwendungsnachweisführung realisieren kann,
- das Vorhaben noch nicht begonnen und der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages noch nicht erfolgt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann in Ausnahmefällen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

Sie wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar:

- als Anteilsfinanzierung für Veranstaltungen mit Festcharakter (Volks-, Stadt-, Dorf-, Straßen-, Kinderfeste, Fest zu Jubiläen u. ä.)

Bei allen anderen Vorhaben:

- als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Beitrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben)

6. Verfahren

Der fachlich zuständige Ausschuss des Kreistages berät und entscheidet über den Inhalt der Bewilligungen. Nach Abschluss des Förderjahres erfolgt eine Information an den Ausschuss über die ausgereichte Kulturförderung des Vorjahres.

6.1. Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die unter Ziffer 3 benannten Zuwendungsberechtigten bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres schriftlich unter folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
Stauffenbergstrasse 4
04552 Borna

Jeder Antragsteller ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Antrag auf finanzielle Zuwendung zu stellen.

Die Antragstellung ist formgebunden; die Formulare sind beim Liegenschafts- und Kultusamt und auf der Internetseite des Landkreises Leipzig www.lk-l.de erhältlich.

Mit der Antragstellung sind von Vereinen Kopien der aktuellen Fassung der Satzung, des Eintrags in das Vereinsregister und der derzeit gültigen Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzureichen.

Es werden nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet.

Der mit dem Antrag beizubringende Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Präzisierungen und Änderungen zu diesem gestellten Antrag sind im laufenden Haushaltsjahr schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung beim Liegenschafts- und Kultusamt einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Das Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises Leipzig bewilligt den Antragstellern Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen in Form eines Zuwendungsbescheides.

Ist die gewährende Zuwendungshöhe voraussichtlich geringer als die beantragte Zuwendungshöhe, wird der Antragsteller vor Erteilung des Zuwendungsbescheides von der Bewilligungsbehörde aufgefordert, seinen Antrag entsprechend zu konkretisieren. Der durch diese Konkretisierung erstellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Um gegebenenfalls eine kurzfristige oder nachträgliche (Antragseingang nach Festlegung im Punkt 6.1 dieser Richtlinie) Vergabe von Kulturfördermitteln zu ermöglichen, kann ein Bestand gebildet werden. In diesen Bestand fließen die Mittel, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht ausgereicht wurden oder zurückgegeben, zurückgefordert oder nicht abgerufen werden.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines mit dem Zuwendungsbescheid ausgereichten Formblattes im laufenden Jahr schriftlich abzufordern.

6.4. Verfahren zum Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger muss einen formgebundenen Verwendungsnachweis bis spätestens 28.02. des Folgejahres erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über Gesamteinnahmen und -ausgaben. Die Originale sind beizufügen.

Einfache Verwendungsnachweise können im Bewilligungsbescheid zugelassen werden. Die Belege sind für eine Frist von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind bei Vor-Ort-Prüfungen dem Prüfenden, d.h. dem Mitarbeiter des Landkreises, auf Verlangen vorzulegen. Fahrtkosten gemäß Ausgabenplan sind nach Sächsischem Reisekostengesetz abzurechnen.

7. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die ggf. damit verbundene Erstattung der Zuwendung richtet sich nach dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig“ vom 10.12.2008 (Beschluss des Kreistages des Landkreises Leipzig) außer Kraft.

Borna, am 02.10.2018

gez. *Henry Graichen*
Landrat

IV. Richtlinie zur Förderung von Leuchtturmprojekten im Rahmen des Kommunalen Ehrenamtsbudgets im Landkreis Leipzig

Richtlinie zur Förderung von Leuchtturmprojekten im Rahmen des Kommunalen Ehrenamtsbudgets im Landkreis Leipzig

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig fördert ehrenamtliche Leuchtturmprojekte im Landkreis Leipzig durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz aufgrund seiner Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) ausgereichten Zuwendung und des Konzeptes zur Unterstützung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements des Landkreises Leipzig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projektideen sowie deren Umsetzung mit der Zielstellung, auf ehrenamtlicher Basis eine aktive Gestaltung des Gemeinwesens zu entwickeln. Maßgabe ist hierbei, dass nachhaltige Werte geschaffen werden. Mit der Förderung der Projekte können dezentral besondere Ideen realisiert werden, die ohne das ehrenamtliche Engagement Einzelner nicht funktionieren würden. Förderfähig sind alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.

3. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen als Träger der entsprechenden Projekte, die ehrenamtlich tätig sind, ihren Wohnsitz/Sitz im Landkreis Leipzig haben, gemeinnützige Ziele verfolgen und allen Bürgern offenstehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn für das Projekt keine alternativen Fördermöglichkeiten bestehen oder abschlägig beschieden wurden,

- das Projekt ohne Gewährung von Fördermitteln nicht realisiert werden kann,
- die Gesamtfinanzierung und damit die Umsetzung des Projektes schlüssig und gesichert ist,
- keine Personalausgaben gefördert werden,
- mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht vor der Bewilligung begonnen wird. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei Antragstellung beantragt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Förderung pro Projekt beträgt max. 5.000 EUR. Eine Vollfinanzierung ist möglich.

Es gilt das Prinzip der Jährlichkeit.

6. Verfahren

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (**ANBest-P**), die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind

- für das Jahr 2018 im laufenden Jahr
- für die Folgejahre bis zum 01.03. des laufenden Jahres

formgebunden unter folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Die Antragsformulare werden vom Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises zur Verfügung gestellt.

Jeder Antragsteller ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Antrag zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt 2018 ausschließlich nach der Reihenfolge des Posteinganges, in den Folgejahren nach dem verbindlichen Abgabetermin.

Sind alle Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben, bewilligt das Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises Leipzig die Zuwendung in Form eines Zuwendungsbescheides.

Zuwendungen erfolgen, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist im laufenden Kalenderjahr abzufordern.

6.4 Verfahren zur Verwendung der Mittel

Der Zuwendungsempfänger muss einen einfachen Verwendungsnachweis (Sachbericht und Einnahmen-/Ausgabenübersicht) bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres erbringen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13.09.2018 in Kraft.

Borna, den 02.10.2018

gez. *Henry Graichen*
Landrat

V. Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (FRL Jugendhilfe)

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (FRL Jugendhilfe)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Leipzig fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) sowie der Richtlinie des SMS zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen - je nach Leistungsbereich des SGB VIII - unter Einbeziehung ihrer Familien realisieren. Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) des Freistaates Sachsen in der jeweiligen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,

- Teilfachpläne und Fachstandards im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung.
- Rahmenkonzept „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“ in der jeweils aktuellen Fassung
- Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015“.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen analog der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P).

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 11-14, 16, 28, 52 SGB VIII, soweit sie als Bedarf im Jugendhilfeplan des Landkreises Leipzig ausgewiesen oder als Bedarfsfortschreibung mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgelegt sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen, hierzu zählen insbesondere Vereine und Verbände. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.
- 3.2 Darüber hinaus können kreisangehörige Städte/Gemeinden Zuwendungsempfänger sein, sofern sie unter Nummer 2 dieser Richtlinie beschriebene Aufgaben der Jugendhilfe in eigener Trägerschaft erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung, den zugehörigen Fachstandards und dem Rahmenkonzept „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“ in der aktuellen Fassung entsprechend der jeweils rechtskräftigen Haushaltsatzung des Landkreises Leipzig. Die Zuwendung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig, sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bewilligt, soweit die Fachstandards keine besonderen Regelungen enthalten. Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt.

4.2 Zuwendungen durch den Landkreis Leipzig werden gewährt, wenn:

- 4.2.1 der Bedarf an der Maßnahme durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig bestätigt ist bzw. ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Maßnahme vorliegt,
- 4.2.2 der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, insbesondere die für den Landkreis Leipzig geltenden Fachstandards umsetzt und ein fachlich fundiertes Konzept mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Maßnahme unter Beachtung der Besonderheiten des Sozialraumes vorlegt,
- 4.2.3 der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme und für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- 4.2.4 der Antragsteller den Zweck der zu fördernden Maßnahme ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann,
- 4.2.5 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 4.2.6 der Träger sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung beteiligt,
- 4.2.7 der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,
- 4.2.8 der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- 4.2.9 vollständige Antragsunterlagen gemäß Pkt. 6.2 sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und,
- 4.2.10 eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, vorliegt.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Personalausgaben

- 5.1.1 Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, welche die **Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend der Fachstandards des Landkreises Leipzig** in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der Empfehlungen und Orientierungshilfen des Sächsischen Landesjugendamtes erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.
- 5.1.2 Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
- 5.1.3 Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Aufgabenbeschreibung darzustellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 5.1.4 Grundlage für die Berechnung der Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle (Besserstellungsverbot).
- 5.1.5 Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde. Diese sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.2 Sachausgaben

Sachkosten sind nur zuwendungsfähig, sofern sie in den entsprechenden Fachstandards definiert sind, in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Arbeitsmaterialien/inhaltliche Ausgaben,
- Kosten für Fort- und Weiterbildungen/ Supervision,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
- Büromaterial,
- Telefon,
- Porto,
- Reinigungsmittel,
- Fahrtkosten^[1],
- Fachliteratur,
- Anwalts-, Gerichts- und Prüfungsgebühren,
- Verwaltungs- und sonstige Umlagen in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Kosten,^[2]
- Miete,
- Betriebsausgaben (einschließlich Ausgaben für Heizung),
- Energie,
- Wasser,
- Versicherungen
- Reparaturen an beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- Ausstattungsgegenstände; wobei Gegenstände mit einem Wert über 150,00 Euro (brutto) zu inventarisieren sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Abschreibungen,
- Zins- und Tilgungsraten,
- Rücklagen,
- Darlehen,
- Kontoführungsgebühren,
- Repräsentationsausgaben.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Leipzig.
- 6.2 Die **Antragstellung für Projekte der Leistungsbereiche §§ 11, 12, 14, 16, 28, 52 SGB VIII** hat auf den vorgegebenen Antragsformularen schriftlich **bis zum 30.09. des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Die Antragsstellung für Projekte des Leistungsbereiches § 13 SGB VIII hat auf den vorgegebenen Antragsformularen schriftlich bis zum **31.08. des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Später eingegangene Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

Gesonderte Ausschreibungen zu Modellprojekten sowie Maßnahmen, die auf Grund eines entsprechenden Bedarfs erst nach dem Antragsschluss entwickelt werden konnten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die **konzeptionellen Unterlagen** zum Projekt haben der Bewilligungsbehörde - unter Berücksichtigung von bestehenden Kooperationsvereinbarungen und Sozialraumkonzepten ebenfalls **bis zum 30.09. des Vorjahres** vorzuliegen.

- 6.3 Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, nach Vorliegen der rechtskräftigen Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig sowie bei Erfordernis nach Vorliegen des Fördermittelbescheides des Bundes bzw. des Freistaates Sachsen.
- 6.4 Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des Bewilligungsjahres, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 6.5 Der **Verwendungsnachweis** ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke **bis zum 28.02. des Folgejahres** vorzulegen, insofern im Zuwendungsbescheid nichts Anderes angegeben ist. Er besteht aus einem **zahlenmäßigen Nachweis** und einer **Projektelevaluation**. Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Konkrete Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.6 Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VwV zu § 44 SÄHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für Anträge ab dem Förderjahr 2019 mit Beschlussfassung in Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (RL Jugendhilfe - Beschluss 2013/096) tritt mit Wirkung zum 31.12.2018 außer Kraft.

Borna, den 14.09.2018

gez. Henry Graichen

Landrat

- Siegel -

[!] Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

[?] Ausgenommen davon sind Projekte der Schulsozialarbeit. Hierfür sind die Verwaltungskosten entsprechend der FRL Schulsozialarbeit auf 10 % der zuwendungsfähigen Personalkosten begrenzt.

VI. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachte Ordnung und Richtlinien des Landkreises Leipzig

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 die vorgenannte

- Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig;
- Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/082 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018;
- Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/089 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018;
- Richtlinie zur Förderung von Leuchtturmprojekten im Rahmen des Kommunalen Ehrenamtsbudgets im Landkreis Leipzig;
- Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (FRL Jugendhilfe)

beschlossen.

Diese Ordnung und diese Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 25.10.2018

gez. Henry Graichen

Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für den Doppelhaushalt 2019/2020

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020

vom 12.11. - 20.11.2018

elektronisch auf der Homepage des Landkreises Leipzig über folgenden Link öffentlich ausgelegt:

<https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html/> Finanzverwaltung

Bei Bedarf kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 und 2020 in dieser Zeit auch während der Öffnungszeiten an folgendem Auslegungsort eingesehen werden:

Landratsamt Landkreis Leipzig

Finanzverwaltung,

Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Haus 2, Zimmer 2.0.08

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen können die Einwohner und Abgabepflichtigen des Landkreises bis zum 30.11.2018 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 des Landkreises Leipzig Einwendungen erheben.

gez. Ulrike Heinke

Amtsleiterin Finanzverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 05.10.2018 (AZ: 2018-1474) wurde für der „Anbau von Balkonanlagen“ auf dem Grundstück Otto-Rüdel-Straße 10 – 12 in Markkleeberg, Flurstück-Nr. 72/25 der Gemarkung Oetzsch eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 72/39, 72/40, 72/48, 72/66,

72/67, 72/68, 72/69, 185/6, 184/12 und 241/19 der Gemarkung Oetzsch zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 126 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1634 erforderlich.

gez. Benno Fromeyer

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 16.10.2018 (AZ 2018-1494) wurde für den „Balkonanbau an WGH“ auf dem Grundstück in Grimma, OT Großbardau, Parthenstraße 11, Flurstück-Nr. 147/2 der Gemarkung Großbardau eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern von Nachbargrundstücken zugestellt.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Insbesondere wurden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 219 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1636 erforderlich.

gez. Benno Fromeyer

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 16.10.2018 (AZ: 2018-1782) wurde für die „Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Garage“ auf dem Grundstück Kriekauer Straße in Borsdorf Ortsteil Panitzsch, Flurstück-Nr. 444/19 der Gemarkung Panitzsch eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 444/18, 444/20, 444/40, 444/42, 444/44, 444u und 444v der Gemarkung Panitzsch zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 118 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1606 erforderlich.

gez. Benno Fromeyer

Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau am Mühlbach im Bereich der Ortsteile Burkartshain, Wäldgen, Sachsendorf der Stadt Wurzen

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Gewässerrandstreifen mit einbezogen sowie der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die unteren Naturschutzbehörde, die oberen Landwirtschaftsbehörde, die unteren Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Stadt Wurzen als Gewässerunterhaltungspflichtige beteiligt. Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt: **Geschaut wird am Mittwoch, dem 12.12.2018, der Mühlbach, oberhalb des Mühlteiches, im Bereich der Ortsteile der Stadt Wurzen: Burkartshain, Wäldgen, Sachsendorf. Treffpunkt ist um 9:30 Uhr in Burkartshain am Feuerwehrgerätehaus.**

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind beauftragt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG erfüllt.
Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Hahn, Tel. 03437 9841905, zur Verfügung.

gez. Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt

Ergänzung zur Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) folgende:

Ergänzung zur Allgemeinverfügung v. 08.01.2018, Az. 10135-

1. Der nachfolgend näher bezeichnete Waldweg wird als Reitweg ausgewiesen:

Weg-Nr.	Waldgebiet	Wegebezeichnung, Wegeverlauf	Betroffene Flurstücke (Gemarkung, Flurstück)	Reitweglänge (m)
1	Thümmnitzwald	09E/06 Von der K8331/ Zur Grube nach Westen abgehend bis zum bestehenden Reitweg	Thümmnitzwald: 5	Ergänzung: 470 09E/06 Thümmnitzwald gesamt: 6459

2. Reitwegverlauf:

Der genaue Verlauf des Reitweges ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:15.000 dunkelgrün gestrichelt gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Karte mit dem Reitwegverlauf und die Begründung für die Entscheidung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) können im

Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Forst Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma vom **01.11.2018 bis zum 30.11.2018** zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

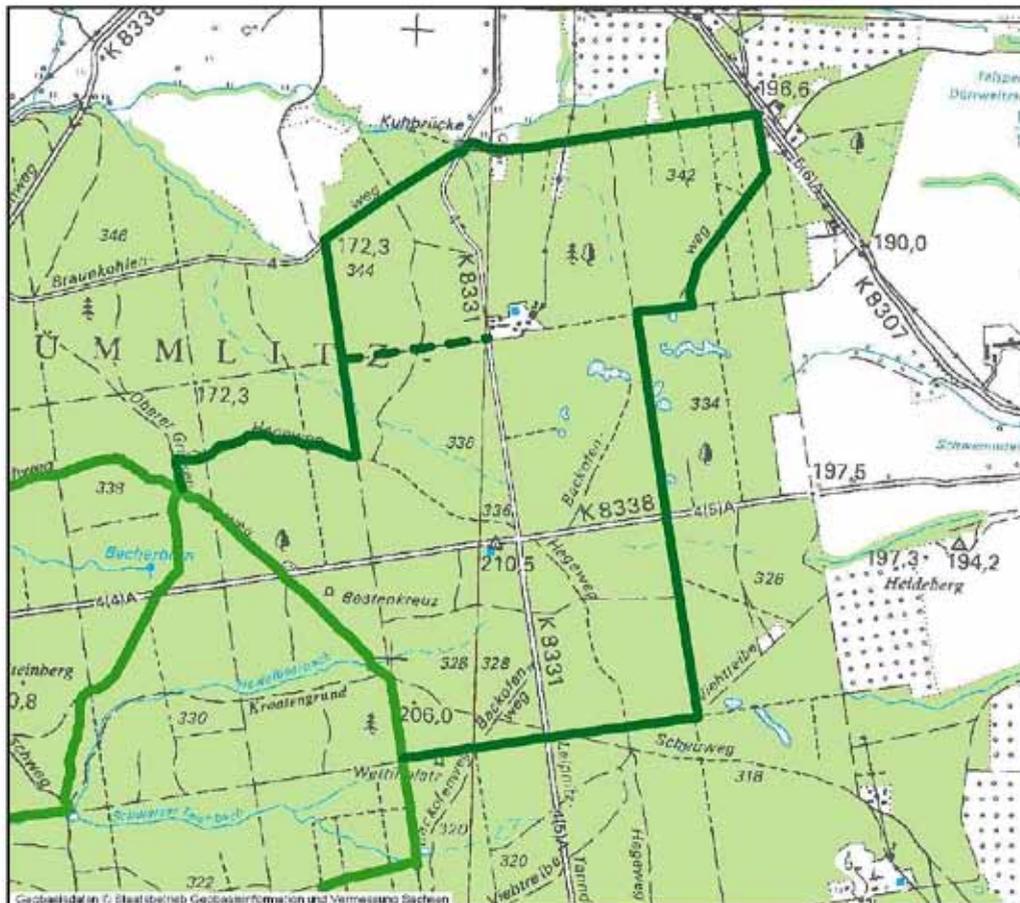
Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen.

Grimma, den 02.10.2018

gez. Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt



Legende

- Reitwege nach SächsWaldG
- Ergänzung zum Reitweg (dunkelgrün gestrichelt)
- Bestehender Reitweg (hellgrün gestrichelt)

Anlage zur Ergänzung der Allgemeinverfügung v. 08.01.2018 (Az. 10135-592.81/1/3/7/9); 02.10.2018

Ergänzender Reitweg im Thümmnitzwald nach § 12 SächsWaldG (dunkelgrün gestrichelt)

N
Maßstab 1:15000
0 200 400 m

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Kartenservice: www.kartenservice.de; www.kartenservice.de

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig

Auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BHB Treuhand GmbH vom 05.07.2018 und des Prüfberichtes der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leipzig vom 11.06.2018 hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 12.09.2018 mit Beschluss BV-2018/069 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

1.1.	Bilanzsumme	
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.689.425,02 €
	- das Umlaufvermögen	667.257,98 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.384,62 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.922.241,14 €
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.217.770,43 €
	- die Rückstellungen	62.505,88 €
	- die Verbindlichkeiten	155.550,17 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	Jahresergebnis	0,00 €
1.2.1.	Summe der Erträge	3.457.042,34 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	3.457.042,34 €

2. Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017

Die Betriebsleitung des „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ des Landkreises Leipzig wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Borna, den 12.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Ortübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsischen Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig und der Lagebericht ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2017 des „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11. bis zum 15.11.2018 während der Sprechzeiten des „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig, An der Wyhra 1a in 04552 Borna aus.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 12.09.2018 wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des „Kommunaler Eigenbetrieb Musikschulen“ des Landkreises Leipzig (Beschluss BV-2018/069) bestätigt.

Borna, den 12.09.2018

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

II. Prüfvermerk

Nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsischen Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) erfolgt an dieser Stelle die Bekanntgabe des Prüfvermerkes des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung

und den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen des Landkreises Leipzig, Borna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32, 33 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, 05. Juli 2018

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer
BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Öffentliche Auslegung

Ortübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlusses 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen des Landkreises Leipzig

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsischen Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlusses des Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen des Landkreises Leipzig und der Lagebericht ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2017 des Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen des Landkreises Leipzig sowie der Lagebericht liegen an nachfolgenden Tagen und zu nachfolgenden Zeiten öffentlich aus:

- am Montag, dem 05.11.2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
- am Dienstag, dem 06.11..2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
- am Mittwoch, dem 07.11.2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr
- am Donnerstag, dem 08.11.2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr,
- am Montag, dem 12.11.2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr

- am Dienstag, dem 13.11.2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr,
- am Donnerstag, dem 15.11.2018 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr,

Die Auslegung erfolgt im Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen, An der Wyhra 1A in 04552 Borna.

Borna, den 02.11.2018

Henry Graichen
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer See

Einleitungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan „Erlebniswelten Nordufer Hainer See“

Der Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen hat am 18.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erlebniswelten Nordufer Hainer See“ mit einen Flächenumfang von ca. 19 ha beschlossen. Das Vorhabengebiet befindet sich am Nordufer des Hainer Sees zwischen den B-Plangebiet „Ferienhain Nordufer Hainer See“ und „Seehaus Nordufer Hainer See“ auf den Flurstücken 254/3; 255/3; 251/3; 233/1; 250/1; 249/1; 248/1; 247/1; 203a; 204/1; 203; 202; 256; 257; 252, Gemarkung Hain, der Gemeinde Neukieritzsch. Die Lage ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Standort Bebauungsplan „Erlebniswelten Nordufer Hainer See“

0 250 500 Meter

Zur Darstellung der allgemeinen Zwecke und Ziele der o. g. Planungen sowie der voraussichtlichen Auswirkungen findet

- am: 13.11.2018
um: 17:00 Uhr
Ort: Herrenhaus Gut Kahnsdorf, Theodor-Sältze-Str. 8 – 10
04575 Neukieritzsch OT Kahnsdorf

eine Informationsveranstaltung statt. Dabei haben alle Bürger die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer See

Einleitungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan „Badestrand Borna“

Der Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen hat in seiner Verbandsversammlung am 18.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Badestrand Borna“ mit einen Flächenumfang von ca. 12 ha beschlossen.

Der geplante Standort „Badestrand Borna“ befindet sich im südöstlichen Bereich des Haubitzer Beckens auf den Gemarkungen Eula und Gestewitz.

Die Lage ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Standort Bebauungsplan „Badestrand Borna“

0 250 500 Meter

Zur Darstellung der allgemeinen Zwecke und Ziele der o.g. Planungen sowie der voraussichtlichen Auswirkungen findet

- am: 13.11.2018
um: 16:00 Uhr
Ort: Herrenhaus Gut Kahnsdorf, Theodor-Sältze-Str. 8 – 10
04575 Neukieritzsch OT Kahnsdorf

eine Informationsveranstaltung statt. Dabei haben alle Bürger die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

Ortsübliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer See

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhain Nordufer Hainer See“

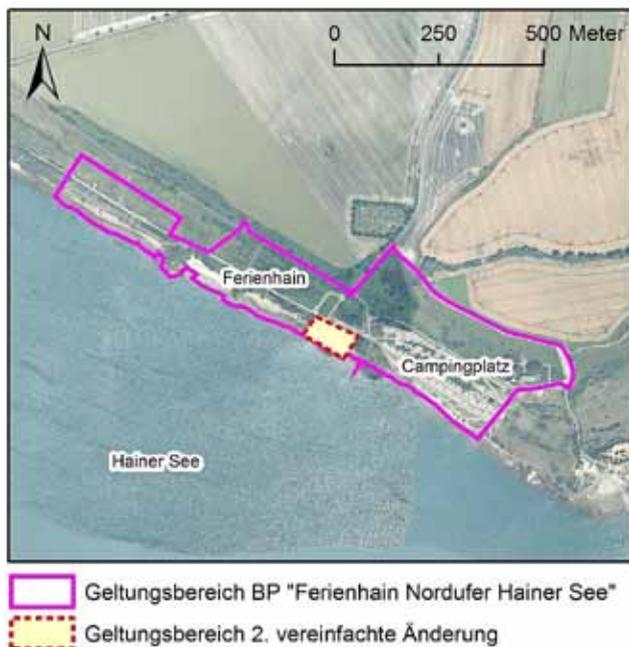
In dem seit dem 25.01.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan „Ferienhain Nordufer Hainer See“ ist im SO 8 ein Gebiet für Hafenanlagen festgesetzt. Nachdem der Bebauungsplan zu großen Teilen mit der Ferienhaussiedlung, dem Campingplatz und dem zentralen privaten Parkplatz bereits umgesetzt wurde, soll nun der letzte Abschnitt in Form des

„Hafendorfes Hain“ folgen. Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes ist eine **Änderung des Bebauungsplanes im SO 8 hinsichtlich der nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung der GRZ und der Art der Nutzung insbesondere in Bezug auf die Zulassung von Ferienwohnungen** notwendig.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, Stand 09/2018, wurde in der Sitzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen am 09.10.2018 gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Hain befinden sich im Umgriff der Änderung: T.v. 71/7, T.v. 325/3, T.v. 270/3, T.v. 271/2, T.v. 269a, T.v. 269/2. Der Umgriff der Änderung besitzt eine Größe von ca. 0,65 ha und ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ferienhain Nordufer Hainer See“ und die Begründung werden in der Zeit vom **09.11.2018 bis 26.11.2018** während der Öffnungszeiten in der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer See der Stadt Borna, Markt 1, Zi. 11** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Zur genannten Zeit können Stellungnahmen von der von den Änderungen des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Ergänzende Bedingungen des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), nachfolgend genannt: „ErgBedAVBWasserV“

1. Anwendungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Grundstücksbenutzung
4. Hausanschluss
5. Technische Anschlussbedingungen
6. Messung
7. Verwendung des Wassers / Standrohre

8. Entgelterhebung
9. Mitteilungspflichten
10. Wassereinstellung
11. Umsatzsteuer
12. Datenschutzerklärung
13. Schlichtungsverfahren
14. Änderungen
15. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Soweit der Versorgungsverband Grimma-Geithain (Verband) Wasseranschlüsse erstellt, vorhält oder Wasser liefert, erfolgt dies auf privatrechtlicher Basis auf der Grundlage der AVBWasserV sowie der nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV einschließlich der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Unberührt hiervon bleiben abweichende Vereinbarungen.
- 1.2 Die AVBWasserV und die ErgBedAVBWasserV gelten im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen, Löschwasserbeziehern sowie für Verträge mit Weiterleitern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Verband schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder dem Erbbauberechtigten ab. Der Verband behält sich vor, den Anschluss- und Versorgungsvertrag auch mit anderen Personen (z. B. Nutzungsberechtigten wie Mieter oder Pächter) abzuschließen; ein Kontrahierungsanspruch besteht insoweit nicht.
- 2.2 Ein Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer kommt auch zustande durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder durch die Wasserentnahme aus dem Netz des Verbandes.
- 2.3 Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so schließt der Verband den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinschaft der Eigentümer ab. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person schriftlich zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer vorzunehmen und alle Veränderungen, die das Versorgungsverhältnis berühren können, dem Versorgungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist ein Vertreter nicht vorhanden oder nicht benannt worden, so sind die gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für und gegen die übrigen Eigentümer wirksam.
- 2.4 Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Veränderung des bestehenden Anschlusses und die Wasserlieferung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen.
- 2.5 Wohnt der Kunde bzw. Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

3. Grundstücksbenutzung

- 3.1 Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne Teilung in Wohnungseigentum bestehen.
- 3.2 Kann die Erschließung nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser die schriftliche Zustimmung des jeweils betroffenen Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.
- 3.3 Der Kunde und Anschlussnehmer gestattet dem Verband das unentgeltliche Anbringen von Hinweisschildern (z. B. Hydranten- oder Schieberschilder) an der Einfriedigung oder Gebäudewand, erforderlichenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder. Gleiches gilt für Armaturen und Straßenkappen. § 8 Abs. 2 bis 4 AVBWasserV gilt entsprechend.
- 3.4 Der Kunde und Anschlussnehmer gestattet dem Verband den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen nach Maßgabe des § 16 AVBWasserV.

4. Hausanschluss

- 4.1 Das Grundstück muss grundsätzlich einen selbstständigen Hausanschluss haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude - insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- 4.2 Ein Grundstück soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ausnahmsweise eine gemeinsame Hausanschlussleitung über mehrere Grundstücke oder eine andere Ausnahme eingeräumt oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte nach Wahl des Verbandes durch Eintragung einer dinglichen Sicherheit oder durch Eintragung einer Baulast sichern lassen.
- 4.3 Wird eine Hausanschlussleitung länger als sechs Monate nicht mehr oder wenig benutzt, kann der Verband zum hygienischen Schutz des Wassers eine Spülung vornehmen. Der Verband ist berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben und die Spülwassermenge in Rechnung zu stellen. Als wenig benutzte Hausanschlussleitung im vorgenannten Sinne gilt eine solche, über die innerhalb von sechs Monaten weniger als 1 m³ Trinkwasser bezogen worden ist. Wird die Hausanschlussleitung länger als zwölf Monate nicht benutzt, kann der Verband das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Kunden unter Einhaltung der in § 32 Abs. 1 AVBWasserV bestimmten Frist kündigen und den Hausanschluss von der örtlichen Versorgungsleitung trennen. Die Kosten für die Trennung können als Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung des Hausanschlusses erfordert grundsätzlich die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung.
- 4.4 Die Herstellung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- 4.5 Die Höhe des Aufwandsersatzes für Hausanschlüsse richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Hausanschlusskosten sind nach betriebsfertiger Herstellung des Hausanschlusses und Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Der Verband ist berechtigt, nach Beginn der Arbeiten eine oder mehrere angemessene Abschläge zu verlangen. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 4.6 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet. Maßgeblich ist die tatsächliche Länge der verlegten Leitung.

5. Technische Anschlussbedingungen

- 5.1 Anschluss und Verbrauchleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder als Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.
- 5.2 Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen, Feuerlöschanlagen u. ä. Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilernetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden.
- 5.3 Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung (Innenhydranten) benötigte Wassermenge bereitgestellt werden, ist vom Kunden der Einbau eines Vorratsbehälters vorzusehen, der im freien Zulauf zu speisen ist. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich über Vorratsbehälter anzuschließen.
- 5.4 Spülungen von bestehenden Feuerlöschleitungen, Brandschutzanlagen und Reserveleitungen sind turnusmäßig vom Kunden mit Genehmigung des Verbandes durchzuführen. Bei zählerlosen Feuerlöschanschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Schacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzählanlage zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

- 5.6 Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdrucks oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschaltetem Vorratsbehälter an das Versorgungsnetz anzuschließen.

- 5.7 Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck sind Sache des Kunden und durch diesen auszuführen und zu finanzieren.

- 5.8 Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen Mitteilungen des Verbandes errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Kunden zu unterhalten.

6. Messung

- 6.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- 6.2 Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist dem Kunden gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

7. Verwendung des Wassers/Standrohre

- 7.1 Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen - insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes - erforderlich ist. Der Verband kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchergruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Füllen von Schwimm- oder Zierbecken) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkungen ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.
- 7.2 Die Abgabe von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke erfolgt ausschließlich über die Vermietung von verbandseigenen Standrohren mit geeichten Messeinrichtungen. Die verbrauchte Wassermenge aus Standrohren ist dem Verband monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Die Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Bei der Vermietung von Standrohren kann eine Kautionserhebung erhoben werden. Der Mieter haftet für sowohl Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs (z. B. an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtung, durch Verunreinigungen oder Dritten gegenüber) entstehen. Bei Verlust des Standrohrs ist der Anschaffungspreis zu ersetzen.

8. Entgelterhebung

- 8.1 Die Entgelte werden in Form eines Mengentgelts und eines Grundentgelts erhoben. Das Grundentgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu entrichten, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Wasseranschlusses besteht.
- 8.2 Das Grundentgelt wird auf Basis von Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) erhoben.
- 8.3 Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohngrundstücke“) wird das Grundentgelt nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Voraussetzung für die Einordnung als Wohngrundstück im Sinne dieses Absatzes ist, dass sich auf dem Grundstück mindestens eine Wohnungseinheit befindet, jedoch - außer der Wohnnutzung - keine andere (insbesondere keine gewerbliche, freiberufliche, kirchliche, medizinische, pflegerische, wissenschaftliche, forschungstechnische oder landwirtschaftliche) Nutzung stattfindet. Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Wascheinrichtungen sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

8.4 Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohnungsgrundstücke“) mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird das Grundentgelt pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche entgeltpflichtige Wassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird wenigstens ein Grundentgelt in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr erhoben. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m³ beträgt das Grundentgelt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr.

Als nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke im Sinne dieses Absatzes gelten alle Grundstücke, die nicht unter Nr. 8.3 fallen, insbesondere Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung sowie freiberuflich genutzte oder ungenutzte Grundstücke.

8.5 Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird das Grundentgelt pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche entgeltpflichtige Wassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird pro Jahr wenigstens ein Grundentgelt in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwertes pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Nr. 8.3 erhoben. Bei Mischgrundstücken mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m³ beträgt das Grundentgelt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr zuzüglich eines Grundentgelts je Wohnungseinheit im Sinne von Nr. 8.3.

Mischgrundstücke sind Grundstücke mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von 8.3 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberuflichen Tätigkeit).

8.6 Für Sondernutzer gelten die Bestimmungen der Nr. 8.3 und 8.4 entsprechend, wobei das ermittelte Grundentgelt nur in Höhe von 50 v. H. erhoben wird.

8.7 Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks erfolgt oder die Betreuung eines Einzelgartengrundstücks erfolgt, das ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und nicht als Erholungsgrundstück oder Wohnung im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen gilt. Die Einstufung als Sondernutzer muss vom Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.

8.8 Die Höhe des Grundentgelts und des Mengentgelts richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zu den ErgBedAVBWasserV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

9. Mitteilungspflichten

Der Kunde bzw. Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband unverzüglich jede technische Änderung seiner Kundenanlage mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Änderung eines Umstands, der Einfluss auf die Entgelterhebung haben kann (z. B. Änderungen von Nutzungsarten oder Wohneinheiten) oder für die Vertragsdurchführung relevant ist (z. B. Änderungen in der Person des Kunden, Anschriftenänderungen).

10. Wassereinstellung

Unterhält der Verband mit dem Kunden im Hinblick auf das Grundstück, hinsichtlich dessen ein Anschluss- oder Wasserlieferungsvertrag besteht, auch einen Entsorgungsvertrag und wird das Abwasserentgelt nach der auf dem Frischwassermaßstab beruhenden Schmutzwassermenge berechnet, ist der Verband berechtigt, auch bei Nichtzahlung des fälligen Abwasserentgelts die Versorgung mit Wasser entsprechend

§ 33 Abs. 2 AVBWasserV einzustellen. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des Aufwandsersatzes des Kunden bzw. Anschlussnehmers für einen Grundstücksanschluss.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den „Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain“ ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

12. Datenschutzerklärung

12.1 Der Verband oder beauftragte Dienstleister verarbeiten die Daten der Kunden zur Abwicklung des Antrages auf Wasserversorgung/Antrag zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Dabei ist der Verband zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren erfüllt er seine Informationspflichten auf Basis der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), dieser Ergänzenden Bedingungen und der Trinkwasserverordnung.

Folgende Daten sind für die Durchführung der Zwecke des Verbandes erforderlich: Vorname, Nachname, ggf. Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Flurstück, Flur, Anzahl Stockwerke, Anzahl Wohnungen, ggf. Art des Gewerbes, Zählerstände, ggf. Kontodaten, Anschriften, Anschlussadresse.

Alle angegebenen personenbezogenen Daten verwendet der Verband ausschließlich zu den folgenden Zwecken:

- Planen und Erstellen von Trinkwasserhausanschlüssen
- Sicherstellen der Trinkwasserlieferung
- Einholen erforderlicher behördlicher Genehmigungen
- Einbau und Wechsel von Wasserzählern nach Vorgabe des Eichgesetzes oder bei Zählerstörung sowie auf Kundenantrag
- Instandsetzen bzw. Erneuern von Hausanschlussleitungen
- Sperren und Entsperrern von Hausanschlussleitungen
- Ermitteln der Zählerstände zur Erstellung der Verbrauchsabrechnung
- Ermitteln der Verbrauchsmengen für die Netzplanung
- Information/Informieren über festgestellte Mängel in der Kundenanlage
- Information über Tarif- und Vertragsänderungen
- Melden von Unterbrechungen der Wasserversorgung
- Bearbeiten von Reklamationen zu Baumaßnahmen Dritter
- Bearbeiten von Reklamationen zur Trinkwasserversorgung, Anfragen zu Rechnungen und Angeboten zur Herstellung von Trinkwasserleitungen
- Anfragen zur Zählerfunktion mit unplausiblen Verbräuchen
- Abtrennen des Anschlusses

Wird im Sonderfall der Wasserverbrauch direkt mit dem Nutzer (z. B. Mieter) abgerechnet, erfolgt die Datenverarbeitung in gleicher Weise, als wenn der Eigentümer mit dem Verband in Kontakt tritt. Zusätzlich erfolgt eine Kommunikation des Verbandes mit dem Hauseigentümer.

12.2 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Kunden, Anschlussnehmer und sonstige Personen, über die Daten existieren, folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren für bestimmte Zwecke), Datenübertragung und Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Nach Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erfolgt die Löschung der Daten nach rechtlichen Vorgaben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs. Ebenso wird mit Verbrauchsdaten verfahren. Bei einem zu zahlenden Baukostenzuschuss werden die Daten nach gesetzlicher Vorgabe aufbewahrt.

12.3 Beauftragte Dienstleister werden entsprechend zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen durch den Verband verpflichtet. Die Daten werden während der Nachweispflicht ausschließlich in Deutschland verarbeitet. Die Empfänger, die die Daten zur Verarbeitung empfangen, sind Dienstleister des Verbandes (insbesondere Betriebsführer, Rechtsanwaltskanzleien).

Der Verband gibt Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert sind und an wen sie weitergegeben wurden.

12.4 Verantwortlich im Sinne des Gesetzes ist der Versorgungsverband Grimma-Geithain
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
 Südstraße 80, Gebäude 62, 04668 Grimma
 Tel: 03437 971280
 Fax: 03437 971284
 E-Mail: post@vvgg.de

Der Datenschutzbeauftragte des Verbandes ist unter den vorgenannten Kontaktdaten zu erreichen.

13. Schlichtungsverfahren

Der Verband nimmt an freiwilligen Schlichtungsverfahren nicht teil.

14. Änderungen

Die ErgBedAVBWasserV und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif des Verbandes könnend durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden bzw. Anschlussnehmer geändert und ergänzt werden.

Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden bzw. Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde bzw. Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

Vorstehende ErgBedAVBWasserV treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen, die seit 01.07.2012 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

15. Inkrafttreten

Anlage: Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen des VVGG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Preisblatt für die Wasserversorgung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain gültig ab 01.01.2019

1. Grundentgelt

	netto	MwSt 7%	Gesamtpreis
Grundentgelt gemäß Nr. 8 der ErgBedAVBWasserV je Monat und angeschlossener Wohnungseinheit (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwert (WE-GW)	8,00 €	0,56 €	8,56 €

2. Mengentgelt

	netto (€/m ³)	MwSt 7%	Gesamtpreis (€/m ³)
Mengentgelt gemäß Nr. 8 der ErgBedAVBWasserV	1,77 €	0,12 €	1,89 €

3. Aufwandsersatz für Herstellung / Erweiterung von Hausanschlüssen

	netto	MwSt 7%	Gesamtpreis
Aufwandsersatz nach Nr. 4 der ErgBedAVBWasserV bei Leitungen bis DN 40 <u>Grundbetrag</u>	1.220,00 €	85,40 €	1.305,40 €
Aufwandsersatz nach Nr. 4 der ErgBedAVBWasserV bei Leitungen bis DN 40 <u>Zuschlag pro lfd. m Anschlussleitung</u>	20,00 €	1,40 €	21,40 €
Aufwandsersatz nach Nr. 4 der ErgBedAVBWasserV bei Leitungen bis DN 40 <u>Zuschlag pro m² befestigte Oberfläche</u>	50,00 €	3,50 €	53,50 €
Aufwandsersatz nach Nr. 4 der ErgBedAVBWasserV bei Leitungen bis DN 40 <u>Inbetriebsetzung der Anlage</u>	40,00 €	2,80 €	42,80 €

Bei Selbstschachtung durch den Anschlussnehmer verringern sich die Zuschläge um 15,00 € (netto) pro lfd. Meter.

Bei Leitungen größer als DN 40 erfolgt die Abrechnung nach den vorgenannten Werten zuzüglich des nachgewiesenen Mehraufwandes.

4. Aufwandsersatz für sonstige Aufwendungen

	netto	MwSt 7%	Gesamtpreis
Zeitweilige Absperrung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)	25,00 €	1,75 €	26,75 €
Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Absperrung	50,00 €	3,50 €	53,50 €

	netto	MwSt 7%	Gesamtpreis
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV bzw. § 31 AEB)			48,00 €
Wiederinbetriebnahme nach Einstellung der Versorgung			50,00 €
Aufwandsersatz bei Beschädigung/Verlust der Messeinrichtung (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV)			75,00 €
Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte			24,00 €
Schachtscheingenehmigungen nach Aufwand (pro Stunde)			25,00 €
Bearbeitung einer Bauvoranfrage			24,00 €
Mahnung fälliger Entgelte			2,50 €
Nutzung eines Standrohrzählers (pro Kalendertag)	5,00 €	0,35 €	5,35 €

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 10135 - 854.43/21/13 vom 20. September 2018

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Betrieb Mitteldeutschland beantragt die befristete Umwandlung einer Waldfläche von ca. 12.170 m² auf Teilen der Flurstücke 450, 451, 453 und 148c der Gemarkung Thräna sowie 1660, 1661 und 1662 der Gemarkung Wyhra, Gemeinde Borna zum Zwecke der Böschungskopffentlastung Tagebaurestloch Kraft 1 Thräna.

Der Landkreis Leipzig als untere Forstbehörde hat gemäß § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, zu entscheiden, ob die geplante befristete Waldumwandlung genehmigt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, hat ergeben, dass für die vorgenannte befristete Waldumwandlung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die erfolgte überschlägige Prüfung nach Anlage 3 Nr. 2.3 i.V.m. Punkt III.1 und III.2 UVPG hat keine möglichen, erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erkennen lassen.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Landratsamt des Landkreises Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Forst, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, zugänglich.

Grimma, den 20.09.2018

gez. Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Bauaufsichtlichen Anordnung

Mit Bescheid vom 18.10.2018 (AZ 2018-0972) wurde eine Bauaufsichtliche Anordnung für das baufällige Gebäude, in 04651 Bad Lausick, Straße der Einheit 31, Gemarkung Bad Lausick, Flurstück 50 erlassen.

Die Bauaufsichtliche Anordnung beinhaltet die Begutachtung auf eine mögliche Einsturzgefährdung des o. g. Gebäudes und die Festlegung der möglichen Folge- und Sicherungsmaßnahmen durch einen qualifizierten Tragwerksplaner.

Die Bauaufsichtliche Anordnung auf der Grundlage der § 58 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung wird durch

öffentliche Bekanntmachung

dem betroffenen Eigentümer zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (04550 Borna) oder zur Niederschrift (Grimma, Karl-Marx-Str. 22, Haus 3) beim Landratsamt Landkreis Leipzig, einzulegen.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die baurechtliche Anordnung kann im Landratsamt Landkreis Leipzig, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 120 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Benno Fromeyer
Amtsleiter Bauaufsichtsamt

Bekanntgabe des Landratsamtes Leipzig

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „4. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)“ der Teilnehmergemeinschaft Bubendorf/Benndorf

Die Teilnehmergemeinschaft Bubendorf/Benndorf beim Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna stellt gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Bubendorf/Benndorf auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Leipzig ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AG-FlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungs-gesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Insbesondere waren folgende

- Merkmale des Vorhabens/des Standortes bzw.
- folgende Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

Herstellung eines teilweise geschwungenen, naturnäheren Gewässerprofils auf einer Länge von ca. 600 m inklusive der Anlage eines Regenrückhaltebeckens und deren Verbindungen.

Die Vereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Westsachsen und dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ist gegeben.

Abgrabungen und Aufschüttungen vorübergehende Bodenverdichtungen und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche beschränken sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Darüber hinaus werden Schutzgüter nur geringfügig beeinträchtigt.

Vorgefundene Aushubmaterialien werden getrennt entsorgt oder wiederverwendet. Während der Bauphase entsteht normaler Abfall in geringem Umfang; anlage- und betriebsbedingt ist kein Abfall zu erwarten. Das Restrisiko von Umweltverschmutzung und Belästigungen, von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie von Risiken für die menschliche Gesundheit wird durch fachgerechte Ausführung und Betrieb der Maßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen im möglichen Umfang begrenzt.

2. Standort der Vorhaben

Die Maßnahmen werden südlich von Benndorf zwischen Frohburg und Benndorf zwischen einer westlich angrenzenden Ackerfläche und dem östlich befindlichen Grünland in einem intensiv landwirtschaftlich genutztem Bereich realisiert, in dem nur sehr wenige zu erhaltene und zu ergänzende Feldgehölzinseln sowie Feuchtbereiche im Grünland vorhanden sind.

Der Floßgraben ist als begradigter Graben bereits vorhanden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kohrener Land“. Einige hundert Meter östlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohburger Streitwald“. Eine Fettwiese mit Großem Wiesenknopf und seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen sowie Röhricht befinden sich in der Umgebung des Vorhabens.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da die Maßnahmen Flächen i.d.R. temporär, kleinflächig und fast ausschließlich baubedingt zeitlich befristet in Anspruch nehmen, sind deren mögliche Auswirkungen auf die in Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG erwähnten Schutzgüter in Umfang und Schwere als unerheblich anzusehen.

4. Vorkehrungen

Durch besondere Sorgfalt seitens der Teilnehmergemeinschaft und aller am Bau Beteiligten sowie durch geeignete Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung wird das in Ziffer 1, letzter Absatz angesprochene Restrisiko auf den unvermeidlichen Umfang reduziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Borna, den 26. Oktober 2018

gez. Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landkreis Leipzig
(Grobe/ Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung)

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

